



Ausschuss für Schule und Bildung (45.) und Hauptausschuss (31.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

28. Mai 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 17:35 Uhr

Vorsitz: Kirstin Korte (CDU)

Protokoll: Dr. Lukas Bartholomei, Eva-Maria Bartylla, Steffen Exner,
Nadine Filla-Hombach, Dr. Hildegard Müller, Thilo Rörtgen,
Carolin Rosendahl, Ulrike Schmick, Gertrud Schröder-Djug,
Benjamin Schruff

Verhandlungspunkte:

**Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als
ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)**

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/5618

in Verbindung mit

**Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach
(14. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5638

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlagen*)

* * *

Vorsitzende Kirstin Korte: Ein herzliches Willkommen meine Damen und Herren Sachverständigen. Mein herzlicher Gruß gilt auch den Kolleginnen und Kollegen. Ebenso willkommen heißen möchte ich die Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien und ganz besonders unsere heute doch recht zahlreich anwesenden Gäste. Ich begrüße auch den Sitzungsdokumentarischen Dienst. Vielen Dank, dass Sie uns das Protokoll offenbar sehr zeitnah zur Verfügung stellen werden. Herzlich willkommen und danke auch an Frau Arnoldy für die Vorbereitung.

Ich habe vergessen, Sie auch im Namen meines Kollegen Herrn Dr. Optendrenk, Vorsitzender des Hauptausschusses, zu begrüßen. Die Mitglieder des Hauptausschusses begrüße ich natürlich auch sehr herzlich. Herr Dr. Optendrenk lässt sich wegen eines anderweitigen Termins entschuldigen. Ich darf noch darauf aufmerksam machen, der Hauptausschuss ist also heute beteiligt; der Integrationsausschuss beteiligt sich nachrichtlich.

Wir befassen uns heute mit zwei Gesetzentwürfen:

Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/5618

in Verbindung mit

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5638

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlagen*)

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass während unserer gemeinsamen Sitzung Ton-, Film- und Bildaufnahmen nicht gestattet sind.

Ich darf Sie daneben noch darüber informieren, dass es ebenfalls untersagt ist, im Plenarsaal Getränke oder Speisen zu sich zu nehmen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass keine Eingangsstatements unserer Sachverständigen erfolgen werden. Wenn es gewünscht wird, gestehen wir Ihnen aber gegebenenfalls gern ein Abschlussstatement zu.

Wir haben uns im Laufe der Zeit darauf verständigt, die Anhörung so zu gestalten, dass pro Fragerunde eine Frage je Fraktion gestellt wird, die an maximal drei Personen geht. Wir bitten dann die angesprochenen Personen um direkte Beantwortung, um eine größere Übersichtlichkeit zu erreichen. Dann folgt die Frage der nächsten Fraktion.

Sowohl die Fragen als auch die Antworten sollten bitte drei Minuten nicht überschreiten. Das fördert eine lebendige Diskussion.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde.

Petra Vogt (CDU): Im Namen der CDU-Fraktion möchte ich mich erst einmal recht herzlich für Ihre schriftlichen Stellungnahmen bedanken.

Meine erste Frage richtet sich an die Herren Professor Dr. Hense, Professor Dr. Wißmann und Volker Beck. Wir möchten wissen: Was spricht für eine Vertragslösung statt eines Verwaltungsakts in der bisherigen Lösung, und welche wesentlichen Aspekte sollten im Vertrag geregelt werden?

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands):

Für die vertragsrechtliche Lösung spricht unser religionsverfassungsrechtliches System, was auf Kooperation und Koordination hin angelegt ist. Es ermöglicht, ausgehend von den wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die im Hinblick auf religionsbezogenen Unterricht auch durch solche Regelungen, wie sie in den §§ 30 und 31 Schulgesetz schon vorgespurt sind, eine entsprechende Konkretisierung. Diese Vereinbarungslösung spricht mehr für das kooperativ-koordinative Vorgehen, als diese Fragen jetzt in der Art eines einseitigen staatlichen Akts zu regeln. Ich erspare mir irgendwelche Vergleiche in anderen Bereichen mit anderen Religionsgemeinschaften.

Was soll geregelt werden? – Es müssen immer die wesentlichen Aspekte geregelt sein. In habe in meiner gutachtlichen Stellungnahme gesagt, man muss vielleicht zwischen der Zulassung zum Vertrag und damit zum Religionsunterricht in dieser Art und Weise und der Zusammenarbeit unterscheiden. Insofern müsste man vielleicht da noch einmal etwas gesetzgeberisch justieren. Wesentliche Inhalte sind natürlich etwa Fragen von Lehrbefugnis, Lehrmaterialien, die für die Abhaltung eines entsprechenden religionsbezogenen Unterrichts erforderlich sind.

Ich würde auch immer empfehlen, ein Vertrag muss so etwas wie einen Konfliktlösungsmechanismus enthalten, damit man, wenn es zu Streitigkeiten kommt, eine entsprechende Verpflichtung zum friedlichen Ausgleich vorsieht, gegebenenfalls auch die Beendigung eines Vertragsverhältnisses im Hinblick auf die Beteiligung an dem islamischen Religionsunterricht. – So viel stichpunktartig.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Zunächst eine Vorbemerkung: Wir sind nicht in einer Situation, in der es um eine Zulassung zum

Religionsunterricht in einem konstitutiven Sinne geht. Der Anspruch der Religionsgemeinschaften auf den Religionsunterricht folgt unmittelbar aus der Verfassung, egal, ob wir das in einer vertraglichen oder in einer anders gearteten Weise moderieren.

Deswegen kann ich vor allem sagen, was ein Vertrag nicht leisten kann. Er schafft keine Vertragsabschlussfreiheit in dem Sinne, dass die staatliche Seite in der Lage ist, sich ihre Partner auszusuchen. Sobald nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz ein Anspruch besteht, kann auch der Vertrag diesen Anspruch nicht ausschließen.

Auch andersherum stimmt es: Wer keinen Zugang zum Religionsunterricht haben darf, weil er die materiellen Voraussetzungen einer Vertretungsmacht für Religionen nicht erfüllt, den kann der demokratische Staat auch nicht durch einen Vertrag in die Schule schicken. Das können Sie ja auch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren nicht machen, dass Sie mit denen Verträge schließen und ihnen sozusagen die Tür zur Schule aufmachen.

Deshalb würde ich bei aller grundsätzlichen Zustimmung, dass der Vertrag ein religionsfreundliches Instrument ist, meinen, der Modus Vertrag ändert nichts an den inhaltlichen Vorgaben, mit wem man Verträge abschließen muss. Es kommt hinzu, der Staat ist über Art. 3 Grundgesetz gegebenenfalls auch an Gleichbehandlung in Vertragsabschlussdingen gebunden. Man kann das nicht ganz anders machen, weil man sich das Gegenüber anders wünscht.

Was sollte ein solcher Vertrag gegebenenfalls enthalten? – Er müsste in der Zulassung der Religionsgemeinschaften, wie gesagt, auf relativ strenge Gleichbehandlung ausgerichtet sein. Die wesentliche Arbeit soll ja, wenn ich es richtig verstehe, später in der Kommission stattfinden. Deswegen meine ich, dass der Vertrag nicht besonders viel enthalten kann – außer der schlichten Zulassungsentscheidung, die sich, wie gesagt, von Verfassung wegen ergibt.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen – letzter Satz –, dass in anderen Bundesländern die Lösung über Verträge gewählt worden, zum Beispiel in Hamburg, die mit den islamischen Gemeinschaften Staatsverträge abgeschlossen haben – auch zum Zugang zum Religionsunterricht. Daraus kann man jedenfalls sicher schließen, wenn es zwischen Religionen und dem Staat inhaltliche Probleme gibt, löst die auch das Vertragsmodell nicht.

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Ich glaube, das Vertragsmodell löst schon eine Problematik, die sich im Verlauf des jetzigen Religionsunterrichts beim Islam gezeigt hat, dass sich nämlich in der Landschaft der Akteure etwas verändern kann.

Der Sitz der DITIB im Beirat ruht aufgrund einer anderen Einschätzung der Landesregierung und einer Einsicht der DITIB selber, dass sie da ein Problem hat. Aber auf so eine Situation konnte das jetzige Recht eigentlich nicht reagieren – gleichzeitig mit der festen Vorgabe aufgrund der Vereinbarung mit dem Koordinierungsrat der Muslime. Mit den vier Verbänden waren alle anderen Player, ohne dass geprüft wurde, ob diese Entscheidung sachgerecht ist, von der Mitwirkung am islamischen Religionsunterricht

ausgeschlossen. Deshalb ist der große Vorteil der jetzt gewählten Konstruktion, dass man zunächst einmal flexibel auf die vorhandene Pluralität des muslimischen Lebens in Nordrhein-Westfalen reagieren kann, und zwar sowohl beim Anlauf als auch im weiteren Vollzug des Gesetzes bis zu seinem Auslaufen.

Das Problem, das ich sehe – ich hoffe, das können wir später noch mal vertiefen –, ist die Frage: Was sind die Voraussetzungen für die Zulassung von islamischen Organisationen zu einem Vertrag und damit zur Mitwirkung an der Kommission? – Da ist eine Konstruktion in der Formulierung im Detail – wahrscheinlich gar nicht beabsichtigt – gewählt worden, die ich für gefährlich für andere Fragen halte.

Sie haben noch gefragt: Was soll in den Verträgen oder Vereinbarungen stehen? – Einmal muss alles darin enthalten sein, was man später im Vollzug in der Kooperation mit der Kommission braucht. Ich glaube, angesichts der potenziellen Akteure, mit denen man diese Verträge abschließt, sollte man in dem Vertragstext noch mal darauf hinweisen, was die Rolle der Kommission in der Kooperation gegenüber dem Staat ist, nämlich, dass sie das Angebot des Staates für Religionsunterricht nutzen soll. Aber ihre Kompetenz liegt im Theologischen, und den Rechtsrahmen liefern eben der Schulgesetzgeber und die Schulverwaltung im Vollzug. Für bestimmte Fragen ist dann die Kommission nicht zuständig – genauso wenig wie die Kirchen oder die jüdische Gemeinschaft beim Religionsunterricht.

Deswegen finde ich es ganz entscheidend, noch mal darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen der Kommission theologisch-religiös zu begründen sind. Das stand im alten Gesetz, und das sollte man wohl auch wieder ins Gesetz aufnehmen – wenn nicht ins Gesetz, zumindest in die Verträge. Denn Ihre niedersächsischen Kollegen habe gerade mit ihrem Beirat ein riesiges Theater, weil ein Beirat, ohne es theologisch zu begründen, bestimmte Dinge der Schulverwaltung einfach ablehnt und sagt: Wir dürfen das, weil wir das können. – Solche Konflikte sollte man möglichst schon gesetzlich vorher so antizipieren, dass man da gar nicht in einen unausgesprochenen Konflikt geraten kann.

Angesichts der Akteure finde ich es auch wichtig, eine Pflicht in den Vertrag aufzunehmen, Herr Wißmann, nämlich alle Informationen vonseiten der Verbände bereitzstellungspflichtig zu machen, die die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss und für das Festhalten an dem Vertrag erkennbar machen. Da stehen zum Beispiel Staatsunabhängigkeit, Verfassungstreue. Das verlangt, dass man Finanzunterlagen, aus denen Abhängigkeiten zu ausländischen Staaten hervorgehen können, genauso offenbaren muss, wie die theologischen Papiere einer Organisation und ihrer Mitgliedsorganisationen, aus denen die Schulverwaltung oder das Land Nordrhein-Westfalen die religiöse Identität ihres Kooperationspartners erkennen kann.

In dieser Hinsicht – das zeigen auch immer wieder Anfragen – ist die jetzige Landesregierung oftmals nichtwissend, weil sie nicht über diese Unterlagen verfügt. Es ist ein Dilemma, wenn sie gar nicht feststellen kann, ob die Kooperationspartner die Voraussetzungen tatsächlich erfüllen, weil ihr die Informationen vorenthalten werden.

Sigrid Beer (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte an die Frage der Kollegin Vogt anknüpfen. Es gibt keinen islamischen Katechismus. Das heißt, in welcher Bandbreite bei denjenigen, die in der Kommission vertreten sein werden, ein Bekenntnis vorhanden sein wird, ist eine Frage, die auch über die bisherigen Verbände, die bislang im Beirat vertreten waren, hinausgeht.

Meine Frage hierzu richtet sich an Herrn Professor Hense, Herrn Volker Beck und an Herrn Dr. Kiefer. Wie kann eine solche Bandbreite aussehen? Ich möchte aber ganz deutlich dazusagen, dass es nicht darum geht, dass sich der Staat Verbände aussucht, sondern anhand von Kriterien sehr deutlich macht, welche Bedingungen diesbezüglich herrschen.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Vielen Dank. – Frau Beer, die Bandbreite ist natürlich erst einmal eine offene Frage. Es muss sich um islamischen Religionsunterricht handeln, und es ist auch klar, dass der Staat nicht im Einzelnen vorgeben kann: Die Verbände oder Organisationen von A bis C sind islamisch und die anderen nicht.

Ich verstehe die Pointe des Gesetzes dahin gehend, gerade auch im Hinblick auf Vertragslösung und Kommission, dass die muslimischen Akteure im Bundesland Nordrhein-Westfalen letzten Endes vor dem Hintergrund der Selbstkoordination unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die auch schon in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, beteiligt werden können.

Ich insinuiere, Ihre Fragestellung stellt darauf ab, wo es möglicherweise Grenzen geben kann. Es ist bekannt, dass ich katholisch bin, und daher lassen sich diese in dem Fall relativ einfach beschreiben. Das ist aber nicht das Modell, das im Hinblick auf andere Religionen zugrunde gelegt werden sollte. Ich möchte darauf hinweisen, dass es darum geht, dass wir keine reine Lösung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 avisieren können. Dann säßen wir hier nicht. Dann bräuchten wir auch keinen § 132a. Vielmehr sind wir in einem Problem- oder Herausforderungsbereich, in dem eine plural aufgestellte Religion in das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen integriert werden soll. Das ist eine Suchbewegung. Insofern würde ich jetzt nicht sagen: Diese muss hier anfangen und dort enden. Ich möchte vielmehr darauf hinweisen, dass das Gesetz nach meiner Lesart letzten Endes wirklich auf die Selbstkoordination angelegt ist und insofern auch eine freiheitliche Komponente birgt. Es geht eben nicht darum, von außen bestimmte Akteure vorzugeben, sondern dies dem religiösen freien Spiel der Kräfte zu überlassen.

Was die Funktionsfähigkeit und die Frage nach den Grenzen betrifft – auch das insinuiert Ihre Fragestellung –, würde ich sagen, dass die Auswahl der religiösen Organisationen ein wenig vorgespurt wird, und zwar zum Beispiel durch die landesweite Koordination. Es wäre ein Anreiz, bevor die Zulassung bzw. der Vertragsschluss in Betracht kommt, ein wenig darauf zu achten, ob es im Vorfeldbereich noch zu gewissen koordinativen Momenten und Entwicklungen kommen kann, sodass die entsprechende Religion nicht pulverisiert wird. Dies müsste nämlich letzten Endes dazu führen, dass der Unterricht nicht angeboten wird. Vielmehr sollte ein Anreiz zur Verdichtung gegeben

werden, aber eben im Hinblick auf das religiöse Feld selbst und nicht staatlich vorgegeben.

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Die Bandbreite richtet sich natürlich nach dem, was der Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Kooperation macht. Neben dieser Voraussetzung möchte ich Sie aber noch auf ein Problemfeld hinweisen, mit dem Sie es aufgrund der Flexibilisierung im Gesetzesvollzug auf jeden Fall zu tun bekommen werden. Unter den muslimischen Organisationen gibt es solche, die sich gegenseitig nicht als Teil der gemeinsamen Religion sehen. Das betrifft zum Beispiel die Problematik der Ahmadiyya Muslim Jamaat.

Nach diesem Gesetz könnten Sie theoretisch mit denen einen Vertrag schließen, ähnlich wie mit den anderen potenziellen Verbänden, die ich unter Ziffer 1 meiner Stellungnahme aufgeführt habe. Dort habe ich Sie auch auf die Probleme hingewiesen, die bei den verschiedenen Akteuren hinsichtlich politischer Abhängigkeitsverhältnisse zum Ausland bestehen. Theoretisch könnten Sie mit allen Verträge schließen. Danach werden Sie das Problem haben, dass es heißt: Mit denen machen wir aber keinen gemeinsamen Religionsunterricht. Dafür brauchen wir eine Lösung. Unter Umständen bedarf es einer Verdoppelung der Kommission oder einer Sonderkooperation mit den Ahmadiyya – so hat es zum Beispiel das Land Hessen gemacht –, mit denen Sie sich auch schon in einer separaten Anhörung hier im Hohen Hause auseinandergesetzt haben.

Zur Frage der Voraussetzungen. Der Gesetzgeber sagt nicht, dass die allgemeine Religionspflege Voraussetzung sei. Deshalb ist theoretisch auch eine islamische Organisation möglich, die Aufgaben wahrnimmt, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder von Bedeutung sind, auch dann, wenn sie keine Moscheevereine unterhält, die als Kooperationspartner in der Kommission infrage kommen. Das könnte zum Beispiel bei der Muslimischen Gemeinschaft NRW e. V. der Fall sein, die bislang keine Moscheen unterhält.

Ich möchte auf die drei Voraussetzungen für den Vertragsabschluss zu sprechen kommen, die hier aufgeführt werden, und damit auf den Punkt, den ich für den entscheidenden halte. In dem Zusammenhang möchte ich dringend dazu anraten, am Gesetzestext im Detail etwas zu verändern. Dies sind die Eigenständigkeit und die Staatsunabhängigkeit, die Wahrung der Grundprinzipien der Verfassung des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, und die Grundprinzipien des Religionsverfassungsrechtes. Der dritte Punkt, eine verlässliche Organisationsstruktur, ist nicht so kompliziert.

Bei den ersten beiden Punkten kommt es darauf an, in welcher Weise die Organisationen dabei in Bezug genommen werden. Ich meine, für eine Übergangsregelung reicht es völlig aus, wenn Sie sagen, diese Kriterien müssen für die Zusammenarbeit mit dem Beirat oder mit der Kommission gewährleistet sein, damit der Schulunterricht und die Rechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern nicht verletzt werden. Dann haben Sie die Möglichkeit, mit einem relativ breiten Spektrum von Verbänden zusammenzuarbeiten. Wenn Sie diese Anforderungen aber an die

Identität der Organisationen knüpfen, mit denen Sie zusammenarbeiten wollen, dann müssen Sie, sofern Sie den Gesetzestext im Vollzug beachten wollen, drei Verbände, mit denen Sie als Land bislang zusammengearbeitet haben, von der Zusammenarbeit ausschließen. Dann sitzen Sie nur noch mit einem ganz kleinen Klub von noch infrage kommenden Organisationen zusammen.

Wenn Sie den Gesetzestext so streng verabschieden und die Praxis hinterher so liberal handhaben, dass Sie es bei den Organisationen selbst dann doch nicht auf die Kriterien ankommen lassen, prophezeie ich Ihnen, werden Sie vor den Verwaltungsgerichten in der Auseinandersetzung des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland und des Zentralrats der Muslime in Deutschland gegen das Land Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich unterliegen, weil Sie diesen Verbänden mit dem Abschluss des Vertrages in einem Rechtsakt gleichzeitig attestieren, dass sie wesentliche Anforderungen, die man an eine Religionsgemeinschaft stellen muss, auch nach dem letzten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember letzten Jahres, erfüllen. Es ist also schwierig, ihrem Antrag nicht stattzugeben, obwohl man gleichzeitig bestätigt, dass sie die Voraussetzungen dafür bereits erfüllen. Das muss das Verwaltungsgericht nicht kümmern. Es kann auch sagen: Wir gucken uns nicht an, welche widersprüchlichen Dinge das Land treibt. Aber es kann es den Rechtsvertretern des Landes auch entsprechend vorhalten, und vor dieser Situation möchte ich Sie warnen.

In der Begründung Ihres Gesetzentwurfes steht es auch anders als im Gesetzestext. Dort steht es so, wie ich es Ihnen raten würde. Ich rate Ihnen: Beziehen Sie diese Kriterien nur auf die Zusammenarbeit beim Religionsunterricht und in der Kommission. Dann passiert Ihnen zumindest in dieser Hinsicht nichts Schlimmes vor dem Verwaltungsgericht, und Sie haben gleichzeitig die Chance, doch mit einem breiten Spektrum von Verbänden zusammenzuarbeiten. Dann muss sich die Schulbehörde nur fragen: Unter welchen Einflüssen steht der Vertreter in der Kommission? Ist gewährleistet, dass kein ausländischer Staat oder irgendeine Partei in die Schulen von Nordrhein-Westfalen hineinregiert? Das kann man sicherstellen, und wenn es in dieser Hinsicht Probleme gibt, muss man darauf reagieren.

In Bezug auf die letzte Fragestellung möchte ich noch Folgendes betonen: In dieser Hinsicht ist dieses Gesetz ein bisschen krisenfester als die Konstruktion, die es in der Vergangenheit gab, weil man auf Veränderungen in der Landschaft oder auf Probleme mit einem Player reagieren kann, ohne dass die ganze Konstruktion ins Wanken gerät.

Dr. Michael Kiefer (Agentur für partizipative Integration): Herr Becker hat es bereits angesprochen. Vor dem Hintergrund der Bandbreite der Beteiligungen in einem islamischen Religionsunterricht sind die Herausforderungen natürlich entsprechend groß. Die in Deutschland ansässigen islamischen Gemeinschaften sind in der Tat sehr unterschiedlich und erkennen sich zum Teil untereinander auch nicht an. Ich befürchte tatsächlich, dass es vermutlich nicht möglich sein wird, dass eine Kommission alle vereinigt und dies konfliktfrei stattfinden kann. Ein zweites Modell wird sich mittelfristig als notwendig erweisen, da alle in einem gesamtislamischen Unterricht vermutlich nicht übereinkommen können.

Positiv stimmen kann jedoch die Tatsache, dass dies in der Vergangenheit auch schon der Fall war, denn das alte Modell, das nach wie vor Bestand hat, sieht im Grunde genommen auch einen gesamtislamischen Unterricht vor, bei dem man sich auf bestimmte Eckpunkte geeinigt hat. Wir haben das immer etwas spöttisch „6+5“ genannt, nach den sechs Glaubensgrundsätzen plus den fünf Hauptpflichten des Islam. Wenn man das so handhabt, dann passt ohne Weiteres auch noch die Ahmadiyya mit hinein, und man umschiffet am Ende in der Tat die schwierige Frage des Propheten. Zumindest in der Theorie ist das ohne Weiteres möglich.

(Volker Beck [Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien]: Genau!)

Aber im Moment kann man noch gar nicht sagen, wohin die Reise mit diesem Modell gehen wird. Bei den Kandidaten, die als Mitglieder infrage kommen, kann man sich durchaus vorstellen, dass es noch einigermaßen klappen wird. Je nachdem, welchen Weg die Entwicklung in den nächsten Jahren nehmen wird, ist aber auch das in der Tat unsicher.

Alexander Brockmeier (FDP): Meine Frage richtet sich an drei Sachverständige, und zwar an Herrn Professor Hense, Professor Wißmann und Herrn Professor Ademi. Mich würde interessieren, ob in es in der Übergangsregelung noch einer Klarstellung für das Verhältnis zwischen Beirat und Kommission bedarf, also in dem Sinne, dass die Beschlüsse des Beirats fortgelten, sofern die Kommission nicht rechtswirksam neue Beschlüsse gefasst hat.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Das Verhältnis der beiden Religionsunterrichtsmodelle und solche Fragen muss man natürlich regeln. Man muss genau hinschauen, wie das entsprechend konfiguriert werden soll. Ist es nur eine Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts mit der Beiraterstreckung, oder ist es, wenn man genau hinschaut, die Möglichkeit einer Neukonstituierung auch im Hinblick auf die entsprechenden Unterrichtsinhalte?

Insofern muss sich die Kommission – denn die wird Entscheidungsträger sein – vor allen Dingen darüber klar werden, ob und inwieweit sie sich an vorher getroffene Vereinbarungen oder Entscheidungen anschließen möchte, oder ob sie gegebenenfalls davon abweichen möchte.

Das ist eine sehr formale Antwort darauf. Doch weil ich kein Islamwissenschaftler oder ein Sachverständiger in dieser Hinsicht bin, würde ich darauf schauen, was wichtig ist, beispielsweise dass die Inhalte aus der religiösen Selbstorganisation der betreffenden Akteure kommen. Wenn Sie die Akteure insofern auswechseln, also Beirat wird durch Kommission ersetzt, würde ich sagen, dass man das nicht einfach im Gesetz vorgeben kann, sondern es die Kommission letztendlich neu entscheiden muss, wenn sie sich konstituiert hat und in dieser neuen Phase ist.

Jetzt kann man unterschiedliche Szenarien bilden. Kommission ist genauso zusammengesetzt wie der Beirat – dann wird es weiterlaufen. Interessant wird natürlich,

Ausschuss für Schule und Bildung (45.)

28.05.2019

Hauptausschuss (31.)

schm

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wenn die sich abzeichnende Entwicklung vielleicht einer gewissen religiösen Pluralisierung und Öffnung für andere muslimische Richtungen anzeigt – dann wird man die Karten sowieso neu mischen müssen. Das muss dann von den entsprechenden Akteuren auch selbst entschieden werden.

Ich hätte große Vorbehalte, wenn Sie vonseiten des Gesetzgebers zum Beispiel jetzt eine Prolongation der getroffenen Entscheidungen des Beirats auf die Kommissionslösung, wenn sie denn kommt, übertragen würden, sondern hier muss sich der Staat wirklich heraushalten, weil es um Wahrheitsfragen und religiöse Inhalte geht.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Rechtstechnisch scheint es mir so zu sein, dass das Regelungsobjekt islamischer Religionsunterricht bestehen bleibt, sodass die bisher rechtmäßig gefassten Beschlüsse des bisherigen Beirats dann auch weiter bestehen würden. Wenn der Gesetzgeber nichts regelt, dann wäre die neue Kommission natürlich frei, neue Entscheidungen zu treffen. Solange sie das nicht tut, gelten die bisherigen Entscheidungen weiter. Das schien mir rechtstechnisch so hinreichend durch Schweigen des Gesetzgebers geregelt zu sein.

Kontrollfrage: Könnte der Staat das auch anders handhaben? Wahrscheinlich nicht aus den genannten Gründen von Ansgar Hense. Deswegen scheint mir das so voranzugehen.

Man muss natürlich sehen: Indem man das so auflöst, verändert man die Handlungslast zu Ungunsten der neuen Kommission. Sie findet eben keine grüne Wiese vor, sondern sie muss erst einmal neue Mehrheiten finden, um etwas zu ändern. Ich würde sagen, das ist tatsächlich in der Kontinuität richtig so. Denn wir haben bereits einen islamischen Religionsunterricht mit bestehenden Beschlüssen.

Prof. Dr. Çefli Ademi (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Islamische Theologie): Ich will mich mit Blick auf die rechtlichen Ausführungen hier anschließen, will aber auf ein Problem aufmerksam machen, das – glaube ich – noch nicht hinreichend diskutiert worden ist, nämlich die Frage, ob es jetzt organisatorische oder theologische Entscheidungen sind.

Mit Blick auf organisatorische Entscheidungen kann man da zu einem Konsens kommen. Das ist definitiv. Bei einem Blick auf theologische Entscheidungen ist es so, dass es in der islamischen Theorie das Mehrheitsprinzip nicht gibt. Theologische Fragestellungen gehen immer davon aus, dass die Absolutheit einzig Gott vorbehalten bleibt, der Mensch muss sich nur bemühen, das möglichst Richtige zu ermitteln. Deswegen spricht man hier von vertretbaren Meinungen.

Ich will es mal anders ausdrücken: Wenn sich jetzt 100 Gelehrte zu derselben Fragen dieselben Gedanken machen, und 99 von ihnen kommen zu demselben Ergebnis und nur einer kommt zu dem gegenteiligen Ergebnis, sind beide Meinungen gleichwertig, sofern sie theologisch begründet sind.

Das heißt, wir müssten erst die Frage klären: Sind das jetzt theologische Entscheidungen, die gefällt werden sollten, oder organisatorische Entscheidungen innerhalb dieses Gremiums?

Ich komme zum nächsten Problem, der Vielfalt. Die Vielfalt löst sich auch nicht in Beliebigkeit auf. Ist das jetzt eine Organisation mit einer theologischen Identität oder ist es nur eine wohltätige Gemeinschaft? Deswegen würde ich appellieren, dass wir uns erst darüber Gedanken machen, bevor wir überstürzt Gesetze erlassen, die eigentlich die Realität nicht widerspiegeln.

Helmut Seifen (AfD): Ich möchte gleich aufnehmen, was Sie sagen und es konkretisieren. Wir haben in der vergangenen Woche über einen AfD-Antrag debattiert „Keine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ahmadiyya Muslim Jamaat-Gemeinde in Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/2392. Herr Minister Stamp hat dazu gesagt – ich zitiere –:

Vielmehr wird die Landesregierung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch weiterhin nur solchen Religionsgemeinschaften verleihen, deren Rechts- und Verfassungstreue außer Zweifel steht.

Und weiter:

Das werden wir mit aller Gründlichkeit und Sorgfältigkeit prüfen. Dabei werden wir auch nicht dadurch eingeschränkt, dass die Ahmadiyya in Hessen und Hamburg als Körperschaft bereits anerkannt wurde. Denn das Prüfungsergebnis des einen Bundeslandes entfaltet für die übrigen Länder keine Bindungswirkung.

– Zitatende.

Meine Frage geht an Herrn Ademi, an Schwester Hatune und an Herrn Professor Us-lucan. Wie schätzen Sie es ein, dass die Anerkennung der Ahmadiyya-Gemeinde in NRW als Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich oder doch eher kritisch einzuschätzen ist?

Prof. Dr. Çefli Ademi (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Islamische Theologie): Das ist eigentlich nicht das Thema dieser Sitzung. Deswegen fühle ich mich ein bisschen überfragt, wie ich das einschätze, ob die Ahmadiyya jetzt berechtigt Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das haben andere entschieden, und das ist auch gut so. Ich kann dazu im Prinzip nichts weiter sagen.

Schwester Hatune Dogan: Ich hier ein bisschen fremd, weil über Verfassungsänderung oder -verlängerung gesprochen wird. Für mich ist wichtig, wenn es um Religionsunterricht geht, dass, wenn überhaupt dieser Religionsunterricht als Religion bezeichnet wird, der politische Teil weg muss. Sonst sehe ich schwarz für die Zukunft. Religionsfreiheit ist ein Recht, klar, die fünf Säulen, klar. Aber bei diesem politischen Islam, den Mohammed gegründet hat, sind bis heute durch die Jahrhunderte über 500

Schlachtungen im Namen dieser Religion passiert. Es gibt bei mir erst mal keinen islamischen Religionsunterricht. Es gibt, wenn, dann nur diese fünf Säulen. Das kann man in einer Stunde nicht abhaken.

Ich sehe mich hier fremd und kann nicht mitbestimmen über Verfassung, Verträge. Das finde ich schwierig. Wenn so etwas passiert, müsste dies alles abgeschafft werden: Kritik am Islamverbot, Ungleichheit des Moslems und des Nichtmoslems, Ungleichheit von Mann und Frau, Körperstrafen, Scharia-Gesetze. Es gibt viele andere Gründe, die gar nicht mit den europäischen Gesetzen zu vereinbaren sind. Die haben in den Schulen gar keinen Platz.

Zu Ihrer Frage, ob Ahmadiyya oder nicht Ahmadiyya. Alle vier islamischen Schulen stimmen ein. Die haben denselben Konsens, kommen zu demselben Ergebnis. Ich würde sagen: Religionsfreiheit ja, aber politischer Islam nein in Deutschland und im gesamten Europa. Das ist meine Meinung. Auch Ahmadiyya ist nicht anders als die anderen; es ist das Gleiche.

Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan (Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung): Ich kann mich nur dem Kollegen Ademi anschließen. Ich bin Bildungspsychologe und Integrationsforscher. Ich habe mich mit der Ahmadiyya nicht beschäftigt. Wir haben den islamischen Religionsunterricht in NRW, so, wie er bislang lief, evaluiert, und die sehr ausführlichen Evaluationsergebnisse liegen Ihnen vor.

Eva-Maria Voigt-Küppers (SPD): Ich möchte Frau Ezder und Herrn Wißmann befragen. Sie haben in Ihren Stellungnahme die vielen praktischen Probleme, die schon bei der alten Beiratslösung entstanden sind, bemängelt und haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Chance zu einer Neuregelung, praktisch erlebte Probleme zu beseitigen und Zuständigen genauer zu definieren, vertan wurde.

Auch Sie, Herr Wißmann, bemängeln die Ungenauigkeiten des Entwurfs und weisen auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hin, die durch diese Ungenauigkeiten entstehen. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie fragen: Halten Sie es aus fachlicher Perspektive für sinnvoll, wenn zunächst umfassend mit den sachverständigen Experten und Verbänden ein Kommissionsmodell mit genügend Zeit umfassend überdacht wird, sodass eine verfassungsrechtlich unbedenkliche und optimale Lösung für alle Seiten entsteht?

Vorsitzende Kirstin Korte: Frau Voigt-Küppers, Frau Ezder ist nicht hier. Herr Leikefeld würde sicherlich in ihrer Vertretung antworten.

Ulrich Leikefeld (Muslimisches Familienbildungswerk Köln): Ich antworte gern. Das Beiratsmodell ist aus dem Nichts entstanden. Wir hatten keine Vorerfahrung, wir hatten keine vergleichbaren Modelle, die Arbeit war erfolgreich, obwohl es auch Schwierigkeiten gab. Das will ich nicht verschweigen. Aus der Stellungnahme soll ein bisschen die Enttäuschung des Beirats deutlich werden, dass man sich gefreut hätte,

wenn man eher auf Augenhöhe mit der Schule, mit der Schulverwaltung zusammengearbeitet hätte.

Dass es hier jetzt Probleme gegeben hat, ist so. Ich möchte vor allen Dingen eines herausgreifen. Das ist die Idschaza-Vergabe. Bei jeder Kirche, jeder Religionsgemeinschaft, die Religionsunterricht erteilt, ist es unterschiedlich. Ohne Missio vocatio, kirchliche Bevollmächtigung, darf keine Lehrkraft den Religionsunterricht erteilen. So ist das auch im islamischen Religionsunterricht. Für den Beirat war es manchmal ärgerlich und enttäuschend, wenn trotzdem Lehrkräfte diesen Religionsunterricht erteilt haben, teilweise auch, obwohl ausdrücklich die Idschaza nicht erteilt wurde. Wir sind mit der Schulaufsicht im Gespräch, dass das in Zukunft im Dialog aufgearbeitet und sichergestellt wird, dass so etwas in Zukunft nicht vorkommt.

Der zweite Punkt, den Sie ansprachen. Ich hatte mich vorhin zu Wort gemeldet. Die Kommission ist eine Aufwertung. So sieht der Beirat das auch. Wir haben wir fünf Religionsunterrichte und nur einen Islam-Unterricht. Ich möchte die Frage ansprechen: Inwieweit wird die Kommission in die Entscheidung eingebunden, ob neue Mitglieder in die Kommission als gleichberechtigte Partner aufgenommen werden?

Der Beirat sieht die Probleme aus der Erfahrung heraus, dass es doch sehr breit gefächert ist und es, wenn dies dann noch vergrößert wird, schwierig ist, im Konsens zu Entscheidungen zu kommen.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Die Frage liegt sicher nahe, weil wir zwei verschiedene Pfade haben, die hier im Moment angeboten werden.

Eine Vorbemerkung wäre, dass Sie eine unbedenkliche oder gar optimale Lösung im Zweifelsfall so oder so nicht bekommen, weil wir hier in einem offenen Feld sind, in einem Entwicklungsmodus, der sich auch bundesweit immer wieder neu aggregiert.

Wir werden da alle in den nächsten Dekaden noch miteinander zu lernen haben. Wo wir angesichts der religiösen Pluralisierung dann landen, ob es neue Formen der Zusammenarbeit interreligiöser Art etwa geben kann im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 – all diese Fragen werden uns auch weiter beschäftigen. Wir kriegen hier so oder so keine Lösung. Das ist aber auch bei beiden Vorgehensweisen klar. Es geht um die nächste Etappe.

Ich würde den Regierungsfractionen für den Gesetzentwurf jedenfalls aufgeben wollen, dass bestimmte Klarstellungen erforderlich sind. Die kann man aber im laufenden parlamentarischen Verfahren vielleicht durchaus erreichen.

Das bezieht sich zum einen auf die Frage: Wie sollen denn diese Partner des Staates bemessen sein? Wir reden jetzt viel über die Möglichkeit: Kann man bestimmte Organisationen durch dieses fabulöse Vertragsmodell heraushalten? Man kann es ja auch mal andersherum spielen und sagen: Man kann so viele Partner wählen, dass es auf den einzelnen Störenfried wegen des Mehrheitsprinzips gar nicht mehr ankommt.

Ausschuss für Schule und Bildung (45.)

28.05.2019

Hauptausschuss (31.)

bar-meg

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ob das wirklich zu einer friedlichen Koexistenz führt, da wäre ich jedenfalls nicht sicher. Dieses „One man, one vote“ in dieser Kommission müsste sich irgendwie wohl dazu verhalten, ob eine Partnerorganisation 500.000 Muslime vertritt oder 50. Da würde ich doch auch raten, dass man das noch einmal neu bedenkt.

Das andere ist die intrikate Frage, ob man den Gesetzentwurf wohlwollend so verstehen darf, dass diese Kommission in die Rechte des Beirats eintreten soll. Das kann man so lesen, dass der § 31 Schulgesetz jetzt von der Kommission anstelle der Religionsgemeinschaften wahrgenommen werden soll. Das würde ich aber auch für erforderlich halten. Denn sonst ist es eben keine Steigerung religionsgemeinschaftlicher Unabhängigkeit in diesem Feld. Sonst hätten wir nämlich auf einmal eine stark etatistische Note darin. Der Staat bestimmt die Zahl der Partner, und der Staat nimmt die Beratungen der Kommission wohlwollend zur Kenntnis. Ich vermute, so ist es nicht gemeint. Aber mindestens diese Klarstellung würde ich mir schon wünschen.

Deswegen hielte ich es – um es diplomatisch zu sagen – jedenfalls für eine zulässige Handhabung, zunächst noch mit der bisherigen Lösung weiterzuarbeiten, um die Verbesserungen im laufenden parlamentarischen Verfahren in Ruhe anzugehen. Sonst müssten sich die Regierungsfractionen fragen, ob sie in der Lage sind, die Unklarheiten jetzt in den nächsten sechs Wochen noch geklärt zu bekommen.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herzlichen Dank. – Damit schließe ich die erste Frageunde und eröffne die zweite. Die erste Frage stellt Frau Beer.

Sigrid Beer (GRÜNE): Herzlichen Dank für die erste Runde. Ich würde gerne bei einem Thema anschließen, das Herr Leikefeld gerade angesprochen hat, und zwar geht es da um die religiöse Lehrbefugnis. Wir haben ja durchaus Stellungnahmen, die sich auch kritisch zu der Vergabe geäußert haben, aber aus einer anderen Richtung.

Natürlich muss es um theologische Entscheidungen gehen, die aber nebeneinander stehen können. Wie sieht es denn da mit den Loyalitätspflichten aus und religiöser Praxis derjenigen, die dann den Unterricht geben werden? Es ist ja vorgetragen worden, dass für die Lehrbefugnis quasi ein Bekenntnis zur Einhaltung einer bestimmten religiösen Praxis abgegeben werden musste. Wie sieht das in dieser Frage dann aus? Was kann man da überhaupt abverlangen? Ich finde, das ist ein wichtiger Punkt gerade bei der Breite theologischer Auslegung und der unterschiedlichen Wahrheiten, die sich auch in der Frage religiöser Praxis widerspiegeln können.

Ich würde gern Herrn Dr. Engelhardt fragen, Frau Professor Spielhaus und Volker Beck.

Prof. Dr. Jan Felix Engelhardt (Goethe-Universität Frankfurt/Main, Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft [AIWG]): Vielen Dank für die Frage. Diese unterschiedlichen Beschwerden über die Idschaza-Vergabe zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Beirat, Land und Lehrkräften verbesserungswürdig ist, würde ich sagen. Es scheint da auf verschiedenen Seiten Einzelfälle gegeben zu haben, die aber

konkret wohl nie aufgeklärt wurden. Sowohl die Nichtvergabe von Idschazas, die kritisiert wird, als auch die Fortsetzung des Lehrerverhältnisses ohne gegebene Idschaza – das sind Fälle, bei denen es nach meiner Information nicht zu einer Aufklärung gekommen ist. Daran sehen wir, dass es in Zukunft auf jeden Fall zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit oder des Zusammenspiels zwischen einem Gremium muslimischer Organisationen, den Lehrkräften und dem Land kommen muss unabhängig davon, wie die Zukunft rechtlich aussieht.

Die Frage der Loyalitätspflicht der Lehrkräfte ist natürlich eine ganz wichtige Frage, die sich beim Religionsunterricht insgesamt stellt, also auch beim katholischen Religionsunterricht und beim evangelischen Religionsunterricht und natürlich auch beim islamischen Religionsunterricht, wo, glaube ich, die Vielfalt, die im islamischen Religionsunterricht abgebildet wird, Vor- und Nachteil gleichzeitig ist.

Der Vergabe einer Idschaza sollte keine Gesinnungsprüfung oder keine Prüfung der alltäglichen praktischen Religionsausübung vorangehen. Auf der anderen Seite haben Religionsgemeinschaften eben das Recht, da auf bestimmte Dinge Wert zu legen und zu pochen und die für die Vergabe der Idschaza auch einzufordern.

Das Interessante ist natürlich: Je pluraler ein Gremium islamischer Organisationen wird, desto schwieriger wird es, zum einen festzulegen, was die notwendigen Punkte für eine Idschaza sind, und desto eher kommt so eine Kommission auch in einen gewissen Stillstand. Bei mehreren Organisationen, die sich gegenseitig ausschließen oder teilweise das Muslimsein oder die Vertretung des Muslimseins absprechen, kommen Sie natürlich ziemlich schnell in einen Zustand, in dem der Ausbau des islamischen Religionsunterrichts insgesamt gefährdet ist. Denn wenn die Lehrer keine Idschaza bekommen, dann können sie auch keinen islamischen Religionsunterricht ausbauen.

Das heißt, ein Vorteil der Vielfalt des islamischen Religionsunterrichtes ist es hier, stärker auf die Kompetenzen der Lehrer zu schauen und nicht darauf, ob sie auf die eine oder andere Weise oder in jeder alltäglichen Kleinigkeit dem entsprechen, was man sich als islamisch vorstellt.

Denn im Klassenzimmer haben Sie ohnehin einen sehr pluralen Islam sitzen. Da sitzen Schülerinnen und Schüler, die ganz unterschiedlich sozialisiert sind, die unterschiedlichen Konfessionen angehören. Hier kommt es nicht darauf an, ob der Lehrer oder die Lehrerin eine bestimmte Tradition des Islams in seinem Alltag vertritt, sondern es kommt darauf an, ob er die Kompetenzen, über Islam zu reflektieren und nachzudenken und darüber zu diskutieren, bei den Schülern fördern kann. Dafür braucht es Kompetenzen des Lehrers oder der Lehrerin und nicht eine Gesinnungsprüfung.

Prof. Dr. Riem Spielhaus (Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung): Ich würde mich dem Vorredner absolut anschließen. Es geht in erster Linie um die fachliche Eignung bei der Prüfung. Das scheint aber auch in der Vergangenheit durchaus der Dissens in einigen Fällen gewesen zu sein, wo es

auch durchaus um fachliche Fragen ging. Hier ist aus meiner Sicht ganz wichtig, transparente Kriterien festzulegen oder Standards festzulegen.

Das bezieht sich übrigens nicht nur auf die Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch auf die Bildungsmaterialien, die genutzt werden. Das wäre übrigens auch ein sehr, sehr spannendes und wichtiges Feld. Die fachliche Eignung bzw. fachliche Ausrichtung und Kompetenz wären ein sehr, sehr wichtiges festzulegendes Kriterium.

Wenn hier im Einzelfall möglicherweise auch Fragen der Lebensführung in den Mittelpunkt geraten sind, scheint sich das aber bisher wirklich um Ausnahmen gehandelt zu haben, wenn überhaupt. Das scheint mir nicht unbedingt die große Befürchtung zu sein.

Ich befürchte eher, dass es durch eine zunehmende Pluralität innerhalb der Kommission beispielsweise unter den Akteuren mangelndes Vertrauen geben könnte und man sich eben nicht auf die fachliche Ebene einigt, sondern hier einfach das Misstrauen besteht, ob es wirklich um fachliche Fragen geht oder um andere. Das wäre aus meiner Sicht ein wichtiger Punkt, der im Mittelpunkt bleiben sollte. Wie das in einem gesetzlichen Rahmen sozusagen festgezurrert werden kann, ist mir noch nicht klar. Aber hier würde ich die Gefahren einer Pluralisierung so einer Kommission sehen, dass die sich dann sozusagen gegenseitig beäugen und nicht vertrauen in einer gemeinsamen Ausrichtung und in einer gemeinsamen Zielstellung.

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Ich meine, es geht nicht nur um Fachlichkeit. Denn die Fachlichkeit wird ja im Rahmen der akademischen Ausbildung festgestellt. Das ist ja erst einmal die Voraussetzung, damit sich die Frage der Lehrerlaubnis faktisch stellt.

Bei der Lehrerlaubnis vonseiten der Religionsgemeinschaften oder der Kommission kommt es meiner Auffassung nach schon auf bekenntnisförmige Fragen an, auf die Frage: Verhält sich jemand in dem, was er sagt und denkt, gegen das gemeinsame Bekenntnis derjenigen, die hier Partner sind? Das wären in dem Fall die in der Kommission vertretenen Organisationen.

Aber Herr Ademi hat ja gerade ausgeführt, dass wir es beim Islam nicht mit der katholischen Kirche zu tun haben, also nicht mit einem Lehramt, bei dem man sagt: Okay, das ist der Kanon aller Lehrmeinungen, und das, was davon abweicht, ist dann wider die Lehre. – Er hat eine andere theologische Methode und nimmt plurale Auslegungen zur Kenntnis.

Das wäre meines Erachtens insofern bekenntnisförmig etwas anderes als bei der katholischen Kirche, nämlich: Er muss im Respekt vor den verschiedenen Lehrmeinungen und in Kenntnis der Lehrmeinungen den Unterricht gestalten.

Welche Lehrmeinung er selber individuell vertritt und in welchem Verhältnis die zu den Verbandsvertretern steht, ist dafür eigentlich ohne Belang – es sei denn, er vertritt etwas, was eben bei allen wider das Bekenntnis ist. Aber wenn diese Grenze nicht überschritten wird, darf eigentlich die Idschaza meines Erachtens nicht verweigert werden, weil es eben nicht auf das Gutdünken der Verbände ankommt und auch nicht

womöglich darauf ankommt, ob die politische Haltung dieses Religionslehrers gefällt oder nicht, was bei einigen der Akteure durchaus eine relevante Motivation für eine positive oder negative Entscheidung sein könnte.

Mich hat stutzig gemacht, dass ich in einer Stellungnahme – ich glaube, es war vom Beirat – gelesen habe, dass man außerordentlich begrüßt, dass die theologische Begründungspflicht für solche Entscheidungen entfällt. Ich dachte ursprünglich, das könnte man eigentlich durch die Verweisungstechnik auch mitlesen und mitdenken. Aber offensichtlich will man auch aus anderen Gründen Lehrmaterialien oder Lehrpersonal ablehnen können. Das ist unzulässig. Das sollte man, denke ich, noch einmal ganz klar festhalten. Denn ansonsten kommen wir dann irgendwann zu der Frage: Bist du in der richtigen Partei oder im richtigen Verband Mitglied?

Wir reden hier beim Lehrpersonal über eine Entität von Leuten, von denen nur 29 % nach der Evaluationsuntersuchung auch in einem der Verbände Mitglied sind. Das ist auch angesichts dessen, wie der Islam sich selbst versteht, sachgerecht. Da dürfen wir jetzt nicht nicht sachgerechte Organisationsinteressen über den Umweg über die Kommission dann hier in die Schulen holen.

Helmut Seifen (AfD): Meine Frage geht an Frau Professor Spielhaus, an Herrn Professor Ademi und an Herrn Leikefeld.

Kommen wir mal zum Unterricht direkt: Die Schüler mit islamischem Bekenntnis oder Glauben haben ja bisher parallel zum Religionsunterricht Praktische Philosophie besucht in der Sekundarstufe I oder Philosophiekurse besucht. In der Grundschule gab es Ethikunterricht, vielleicht nicht durchgehend, aber dann doch. In diesem Unterricht Praktische Philosophie erfuhren die Schüler ja eine Menge über europäische Aufklärungskonzepte, auch über verschiedene Religionskonzepte. Auch das wurde in Praktischer Philosophie durchgenommen, also sozusagen die verschiedenen Menschenbilder, Weltbilder.

Meine Frage an die drei Sachverständigen ist: Würde das mit dem Besuch des muslimischen Religionsunterrichts wegfallen? Oder ist das in diesen islamischen Religionsunterricht integriert? Beim katholischen und evangelischen Unterricht weiß ich, dass das integriert ist, das Sprechen über verschiedene Menschenbilder, Weltbilder und Gesellschaftsbilder. Also: Ist das im islamischen Religionsunterricht integriert? Setzt man sich damit auseinander, und wenn ja, wie? Haben Sie Vorstellungen, wie man das, wenn das nicht stattfinden würde, kompensieren könnte? – Vielen Dank.

Prof. Dr. Riem Spielhaus (Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung): Vielen Dank. – Wir haben eine erste Untersuchung der Bildungsmaterialien vorgenommen, wo wir genau dieses Thema in einigen Bildungsmaterialien aufgegriffen finden. Auch in den nordrhein-westfälischen Curricular ist es ein wichtiger Teil der Ziele des islamischen Religionsunterrichts. Aus meiner Sicht wäre es aber noch ausbaufähig.

Ein Punkt, der in der gerade entstehenden islamischen Religionspädagogik ausführlich diskutiert wird als Ziel des islamischen Religionsunterrichts, ist die Mündigkeit und die Sprechfähigkeit gerade im multireligiösen bzw. im nichtreligiösen Umfeld. Das scheint aus meiner Sicht gerade in Deutschland eines der wichtigsten Ziele des islamischen Religionsunterrichts zu sein. Das bedeutet auch, dass man über andere, nichtislamische Konzepte und Weltanschauungen Bescheid weiß und die Unterschiede formulieren kann. Das ist als Ziel sehr wichtig und – wie gesagt – aus meiner Sicht sicherlich noch ausbaufähig. Wir haben ja bisher nur wenige Schulbücher für den Sekundarstufenbereich vorliegen. Hier werden in Zukunft neue Bücher entstehen. Es wäre auf jeden Fall wichtig, dass gerade diese Themensetzung eine größere Rolle spielt, gerade im interreligiösen Dialogbereich.

Vorsitzende Kirstin Korte: Vielen Dank. – Weiter geht es mit Herrn Professor Ademi.

Prof. Dr. Çefli Ademi (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Islamische Theologie): Auch ich danke. – Es geht hier um die religionsverfassungsrechtliche Vorgabe, einen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht zu erteilen, und zwar für muslimische Schüler. Was das Weltbild insgesamt anbelangt, so unterliegen muslimische Schüler genauso wie die anderen Schüler auch dem schulischen Erziehungsrecht. Hier geht es jetzt erst einmal um den islamischen Religionsunterricht, um einen Angleichungsprozess zum bekenntnisorientierten Unterricht zu finden, wie es schon bei den Theologen, Katholiken etc. der Fall ist. Was aber die praktische Philosophie bzw. das unterschiedliche Weltbild von muslimischen Schülern anbelangt, da unterliegen sie – wie gesagt – den üblichen schulischen erzieherischen Maßnahmen.

Vorsitzende Kirstin Korte: Vielen Dank. – Herr Leikefeld ist angesprochen.

Ulrich Leikefeld (Muslimisches Familienbildungswerk Köln): Ich schließe mich meinen Vorrednern an und möchte nichts hinzufügen.

(Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan [Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung] meldet sich zu Wort.)

Vorsitzende Kirstin Korte: Okay. – Herr Uslucan, Sie waren jetzt nicht angesprochen. Beim nächsten Mal bestimmt.

(Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan [Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung]: Nur kurz!)

– Gut.

Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan (Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung): Ich kann es in der Tat ganz kurz machen. Wir haben in unserer Evaluation ein Stück weit die Frage der Akzeptanz geprüft vor dem Hintergrund ähnlicher

Unterrichtsformen und haben hierzu die Ergebnisse der Praktischen Philosophie genommen. Man kann sagen, beide Unterrichtsinhalte und -formen haben eine hohe Zustimmung, aber im direkten Vergleich der islamische Religionsunterricht etwas höher. Das heißt, wir haben beispielsweise die Frage gestellt: Inwieweit gefällt dir der Unterricht? – Der Unterricht in Praktischer Philosophie zu 80 %, 92 % der islamische Religionsunterricht. Wir haben auch die Frage nach persönlicher Betroffenheit und Bearbeitung von persönlich-relevanten Themen gestellt. In Praktischer Philosophie reden wir über Fragen, die für mich wichtig sind, zu 53 % der Schülerschaft, aber im islamischen Religionsunterricht rund 80 %. Das heißt, beide Unterrichtsformen erfahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung, aber im direkten Vergleich scheinen die Zustimmungswerte für den islamischen Religionsunterricht höher zu sein. Das als Ergänzung.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herzlichen Dank. – Die nächste Frage kommt von Herrn Dr. Nacke.

Dr. Stefan Nacke (CDU): Danke schön, Frau Vorsitzende. – Ich habe eine Frage an die Vertreter des Katholischen und Evangelischen Büros, Frau Dr. Weber, Herrn Claasen. Wir haben gerade grundsätzliche Kritik unter dem Stichwort „politischer Islam“ an dem bisherigen islamischen Religionsunterricht aus Richtung einer Einzelmeinung aus dem kirchlichen Bereich gehört. Mich würde jetzt sehr interessieren, wie die verfassten Kirchen den bisherigen islamischen Religionsunterricht sowie die geplante Ausgestaltung im Gesetzentwurf von CDU und FDP bewerten.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herr Claasen.

Ferdinand Claasen (Katholisches Büro NRW, Kommissariat der Bischöfe in NRW): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. – Die Stimme, die wir gerade gehört haben, ist eine Stimme aus der syrisch-orthodoxen Kirche. Ich schließe nicht aus, bin sogar sicher, dass es derartige Einzelmeinungen auch innerhalb der katholischen Kirche gibt. Das sind aber Einzelmeinungen, und die sind vom Mainstream innerhalb der katholischen Kirche – übrigens auch, was lehramtliche Dokumente angeht – nicht gedeckt.

Ich habe auch Not mit dem Begriff „politischer Islam“. Lehramtlich-theologisch ist es so, dass die katholische Kirche den Islam als eine wertzuschätzende Weltreligion anerkennt. Das bedeutet nicht, dass man in jeder Hinsicht naiv sein darf. Selbstverständlich kann es passieren, dass diese Religion politisch instrumentalisiert wird, aber zwischen einer politischen Instrumentalisierung und der Annahme, diese Weltreligion sei an sich so politisch, dass sie unserer Verfassung widerspricht ... Es kann nicht die Rede davon sein, dass das die Position der katholischen Kirche wäre.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herzlichen Dank. – Jetzt Frau Dr. Weber.

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW): Da kann ich mich gerne für die evangelischen Kirchen anschließen. Wir haben ja lange Diskussionsprozesse, die auch in mehrere Denkschriften und Handreichungen gemündet haben, die alle darauf hinauslaufen, dass man gerade den Dialog mit dem Islam sucht und eben gerade nicht von vornherein ausschließt. Das sind sicher auch Einzelmeinungen bei uns, aber das ist nicht die Meinung der Landeskirchen und erst recht nicht die der EKD.

(Schwester Hatune Dogan meldet sich zu Wort.)

Vorsitzende Kirstin Korte: Schwester Hatune, ich habe eine Bitte. Wir haben uns auf ein Vorgehen verständigt. Wir verlieren sonst ein bisschen den Überblick. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dann antworten, wenn Sie angesprochen werden. Können wir uns darauf verständigen?

(Schwester Hatune Dogan: Ja!)

– Ich danke Ihnen.

Die nächste Frage stellt Herr Paul.

Stephen Paul (FDP): Sehr geehrte Sachverständige! Herr Beck, Sie empfehlen unter anderem, im neu gefassten § 132a vor Religionsgemeinschaften, die da mitwirken, das Wort „noch“ zu streichen. Das haben wir kritisch reflektiert. Ist das Wort „noch“ aber nicht vielleicht doch wichtig und im Grunde unverzichtbar, weil es ja den Kreis der Kooperationspartner auf solche Organisationen einschränkt, die erklärtermaßen auch Religionsgemeinschaften sein wollen – da bin ich ein bisschen bei Professor Ademi aus Münster –, um Organisationen außen vor zu haben, die sich vielleicht wie ein religiöser Verein etwa nur um caritative Zwecke kümmern. Was ist der Hintergrund Ihrer Empfehlung?

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Meine Empfehlung orientiert sich eigentlich an dem, was im bisherigen Recht über die Kooperationspartner gesagt wird, nämlich dass man sagt, die Übergangslösung besteht darin, dass es gegenwärtig keine Religionsgemeinschaften gibt. Darüber besteht, glaube ich, hier im Hohen Hause auch fraktionsübergreifend Einigkeit.

Wer aber Religionsgemeinschaft werden kann und wird, muss offen sein. Das geht auch den weltanschaulich-neutralen Staat erst einmal nichts an, sondern er muss sich jeden, der zu ihm kommt und sagt: „Ich bin eine“, objektiv anschauen, egal ob er den schon länger kennt oder ob der neu auftritt.

Ich habe, weil ich weiß, dass es im politischen Raum nicht überall so bekannt ist, welche Substanz sich hinter den verschiedenen Namen von Organisationen befindet, das mal kurz für Sie zusammengefasst, auch mit Belegstellen. Daran sehen Sie, dass ein Teil dieser Organisationen so, wie sie jetzt sind, niemals die rechtlichen Kriterien einer

Religionsgemeinschaft erfüllen kann. Wenn Sie mit diesen Organisationen weiter zusammenarbeiten wollen und das „noch“ hier stehen lassen, begeben Sie sich in einen Widerspruch. Denn die DITIB ist einfach von ihrer Anlage, von ihrem Personal, von ihrer Struktur, von ihren Vermögensverhältnissen her, um nur das klarste Beispiel zu nehmen, eine 100%ige Tochter der Diyanet, der Anstalt für Religion. Wie können Sie über die sagen – das ist immerhin der größte Moscheeverein im Land –, der sei noch keine Religionsgemeinschaft? Damit stellen Sie in Aussicht, er müsse nur eine, zwei Korrekturen oder Retuschen an seiner Satzung vornehmen und dann wäre alles gut. Mit der Ausnahme der VIKZ und den ganz kleinen Verbänden muss man sagen: Es braucht in der Verbändelandschaft eine völlige Neustrukturierung und Neuorganisation. Welche Elemente sich dazu mal aufrufen werden – vielleicht mit der Generation junger Muslime, die jetzt im Land sind und mit der Orientierung an die Herkunftsländer ihrer Großeltern sowieso nicht mehr so viel anfangen können –, können wir alle nicht prognostizieren. Deshalb sollte man sich mit gesetzgeberischen Prognosen meines Erachtens zurückhalten, zumal Sie mit dem „noch“ nichts gewinnen, sondern Sie schaffen eine Unklarheit. Denn wenn Sie das rechtlich ernst meinen, dann stellt sich die Frage, wie Sie prüfen wollen, ob jemand, der keine Religionsgemeinschaft ist, noch keine ist, also eine Religionsgemeinschaft im Werden. Und was sind die Kriterien, damit das überhaupt etwas besagt, was hier steht?

Meines Erachtens führen Sie sich auch als Land ein bisschen auf ein slippery slope in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Sie sagen, es sind noch keine. Also, bis das Land vor dem Verwaltungsgericht verloren hat, oder was will der Gesetzgeber dem Verwaltungsgericht mit dieser Aussage mitteilen? Deshalb, meine ich, fahren Sie eleganter, wenn Sie das Wort „noch“ einfach streichen. Dann können Sie den Satz im Übrigen lassen. Oder Sie nehmen den Halbsatz aus dem geltenden Recht. Das ist letztendlich eine Geschmacksfrage, aber keine inhaltliche. Mit beiden können Sie sich mehr Klarheit im Gesetzestext verschaffen. Deshalb rate ich Ihnen zur Streichung.

Vorsitzende Kirstin Korte: Vielen Dank. – Frau Gödecke.

Carina Gödecke (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Meine Frage richtet sich in erster Linie an Herrn Professor Wißmann, der uns freundlicherweise in seiner schriftlichen Stellungnahme sehr konkrete Änderungsvorschläge mit auf den Weg gegeben hat, um die geplanten Regelungen verfassungskonform gestalten zu können. Er schlägt im Zusammenhang mit der Kommission unter anderem vor, Absatz 6 anders zu fassen und damit auch die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Kommission im Gesetzestext klarer zu formulieren. Da habe ich die Bitte, dass Sie uns das noch einmal kurz herleiten.

Meine Folgefrage richtet sich an Herrn Professor Ademi, der die Frage aufgeworfen hat, wenn ich seine ersten Einlassungen richtig verstanden habe, dass wir klären müssen, ob organisatorische oder theologische Entscheidungen von der Kommission zu treffen sind, ob Sie sich mit einer solchen Formulierung, wie sie von Herrn Professor Wißmann vorgeschlagen wird, einverstanden erklären können.

Dieselbe Frage stelle ich Herrn Beck, der sich auch zur Zuständigkeit der Kommission geäußert hat, aber nicht ganz so dezidiert. Aus Ihren mündlichen Ausführungen habe ich es jedenfalls herausgehört.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herzlichen Dank. – Herr Professor Wißmann, Sie starten bitte.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Herzlichen Dank für die Frage. Ich glaube, alles hängt mit allem zusammen. Das lernt man ja auch an anderer Stelle in diesem Haus. Es geht schon bei Absatz 1 los. Die Grundfrage ist, ob man im Grunde in der alten Pfadabhängigkeit drin bleibt, zu sagen: Wir wollen eigentlich Religionsgemeinschaften haben. Manche sind es noch nicht, aber, großzügig wie wir sind, wir ziehen die Zusammenarbeit mit ihnen vor. – Ich glaube tatsächlich, dass wir ein Strukturproblem haben, ob man den Islam in dieser Weise richtig erfasst und mit ihm richtig zusammenarbeitet. So würde ich auch die theologischen Voten hier für mich aufnehmen.

Ein Lösungsansatz könnte, glaube ich, eher darin liegen, ganz bewusst einen Aliud zu schaffen, nämlich zu sagen: Statt mit Religionsgemeinschaften arbeiten wir mit Vertretern der Religion des Islams zusammen. – Deswegen geht mein Vorschlag in Absatz 1 vordergründig in eine ganz andere Richtung als die Idee von Herrn Beck, aber vielleicht treffen wir uns letztlich dann doch. Das wäre mein erster Punkt. Sie brauchen als Staat einen anderen Partner als die Religionsgemeinschaften. Sonst treiben Sie die islamischen Verbände in eine Pseudoverkirchlichung, die dann auch strategische oder taktische Momente enthalten kann, was wieder zu Konflikten sowohl im Inneren der muslimischen Verbände als auch in der Öffentlichkeit führen kann, weil das sozusagen Fake-Strukturen sind, die gar nicht die innere Wahrhaftigkeit abbilden.

Ich würde da zu einem mutigen Schritt raten. Man sollte sagen: Es geht um die Zusammenarbeit des Staates mit denen, von denen man vermutet, dass sie gemäß ihrem Selbstverständnis islamische Strukturen wirksam repräsentieren und sich zugleich für religiöse Wahrheit verwenden und einen Korridor schaffen, in dem das betrieben werden kann.

Wenn das die Grundlage wäre, dann müsste Abs. 6 meiner Meinung nach die Arbeit der Kommission in der Weise klar beschreiben, dass diese Kommission das übernimmt, was sonst letztendlich katholisches Lehramt ist. Das liegt hier eben nicht vor. Die Kommission kann nicht bei ihrem Verband anrufen, ob dieses oder jenes so recht wäre. Das hält man im katholischen Leitungsmodell aus theologischen Gründen für richtig, der Islam kann das aber so nicht leisten – schon bei den evangelischen Landeskirchen ist es theologisch gar nicht so einfach, ob das Modell richtig ist. Man hat sich pragmatischerweise darauf geeinigt.

Diesbezüglich entscheidend scheint mir zu sein, dass klar sein muss, dass die Kommission die Kompetenzen übernimmt, die sonst außerhalb – nämlich im Bereich der

Kirchen – wahrgenommen werden. Das ist der große Panthersprung, den man unternehmen will. Das muss man meiner Auffassung nach wenn, dann richtig tun, nämlich indem man ausdrücklich klarstellt, dass die Rechte, die sonst von Religionsgemeinschaften in dem Fall von der Kommission wahrgenommen werden. Ich würde sofort konzedieren, dass man den bisherigen Entwurf mit dem Verweis auf § 31 so verstehen kann. Allerdings würde ich gerne ein Protokoll darüber erzeugen, dass das tatsächlich so gemeint ist. Das könnte man auch tun, indem man das ausdrücklich so regelt.

Prof. Dr. Çefli Ademi (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Islamische Theologie): Ich kann mich den Bedenken Professor Wißmanns anschließen. Wenn es dazu kommen sollte, dass die Kommission entscheidet, dann soll diese Entscheidung auch so sein, dass sie im Rahmen des islamischen Religionsunterrichts wie eine Religionsgemeinschaft entscheidet.

Problematisch – wieder aus theologischer Sicht – ist die Frage der Glaubwürdigkeit der Persönlichkeiten, die gewählt werden, und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Mit „die Pluralität löst sich nicht in Willkür auf“ meinte ich vorhin, dass auch der Islam – Gott sei Dank – eine Tradition hat, und in dieser Tradition werden Glaubenslehren methodologisch begründet. Sie finden sich in unterschiedlichen Denk- und Rechtsschulen wieder. Es gibt einen typisch rechtsschulgeprägten Islam, der die beiden Kriterien „Glaubwürdigkeit von Persönlichkeiten“ und „Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen“ durch Expertise gewährleistet. Sofern wir das im Rahmen dieser Gesetzesinitiative und der Bildung der Kommission berücksichtigen, sehe ich keine großen Probleme.

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Ich hatte beim Lesen die von Ihnen, Herr Professor Wißmann, angesprochenen Probleme nicht. Ich habe das so gelesen: Die Verweisung auf §§ 30 und 31 kann eigentlich nur bedeuten, dass die Kommission die Rechte und Auskunftspflichten gegenüber der Schulverwaltung hat, die die nach §§ 30 und 31 anerkannten Religionsgemeinschaften auch haben. Deshalb gebietet sich nicht zwingend eine explizite Wiederholung der Kompetenzen. Man kann das so machen und es dadurch klarstellen, dann ist aber das Wording wieder irgendwie anders und der Rechtsanwender fragt sich dann doch, ob etwas anderes gesagt oder es nur lebendiger formuliert werden sollte. Eine solche Verweisung auf andere Paragraphen ist meiner Meinung nach die elegantere Methode.

Man kann meines Erachtens im Ausschussbericht dem Petitum von Herrn Professor Wißmann nachkommen, und dort festhalten, dass gemeint ist, dass die Kommission das Religionsgemeinschaftssubstitut darstellt und deshalb grundsätzlich in die gleichen Rechte eingesetzt ist.

Weil Sie die Kompetenzfrage noch einmal ansprachen, halte ich es für wichtig und habe es vorhin auch schon angemerkt, dass man unbedingt deutlich machen muss – das zeigen auch die Stellungnahmen aus dem Verbände- und Beiratsspektrum –, dass die Entscheidungen religiöser Natur und religiös begründet sein müssen. Nur darin ist

die Kompetenz der Religionsgemeinschaft und deshalb auch des Substituts der Religionsgemeinschaft verfassungsrechtlich begründet. Es soll also keine Kompetenzüberschreitungen geben, die zu unnötigen Konflikten führen, weil die Schulverwaltung bei Kompetenzüberschreitungen diese Entscheidung nicht beachten darf, dann aber einen Konflikt mit dem Beirat oder der Kommission hat. Das sollte man, indem man es klar festhält, meines Erachtens zu beseitigen versuchen.

Helmut Seifen (AfD): Da haben Sie recht. – Meine Frage richtet sich an Frau Weber, Herrn Claasen und Schwester Hatune. Das katholische Büro und das evangelische Büro schreiben in ihrer Stellungnahme – ich zitiere –: „Der konfessionell orientierte Religionsunterricht will in der eigenen Religion beheimaten und Sprachfähigkeit in religiösen Fragen entwickeln.“ Zitatende.

Zumindest Herr Claasen und ich sind ungefähr gleich alt. Wir wissen, wie das noch bis in die Fünfzigerjahre hinein war – der Konflikt zwischen evangelischen und katholischen Christen. Dieser wurde Gott sei Dank nicht mehr mit der Keule ausgetragen, allerdings damit, dass man gesellschaftlich durchaus Trennlinien zog, sich bei den Festen unterschiedlich verhielt etc.

Meine Frage an die genannten drei Sachverständigen: Könnten Sie sich vorstellen, dass es neben den positiven Auswirkungen, die wir alle erhoffen, möglicherweise auch Auswirkungen gibt, die eher im Bereich der Trennung eine Rolle spielen, sodass die Gefahr besteht, dass durch die starke Identifikation mit den jeweiligen Religionen nicht etwas Gemeinsames passiert, sondern eher das Trennende? Sehen Sie die Gefahr oder halten Sie dies für völlig ausgeschlossen?

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW): Ich sehe die Gefahr nicht. Im Gegenteil: Ich gehe davon aus, dass gerade dann ein Dialog möglich wird, wenn man von einer konfessionsgebundenen Basis kommt. Deshalb halte ich das für einen sehr guten Weg. Wir unterstützen das sehr.

Ferdinand Claasen (Katholisches Büro NRW, Kommissariat der Bischöfe in NRW): Wir sind tatsächlich ungefähr gleich alt, und es ist so, dass die katholische und meiner Kenntnis nach auch die evangelische Religionspädagogik sich im Laufe dieser langen Zeit entwickelt haben.

Ich kann mich gut daran erinnern, dass es den Vorwurf an den evangelischen wie den katholischen Religionsunterricht gab, sie würden die Kinder separieren und sorgten deshalb für Trennung. Dieser Vorwurf hat nach meiner Einschätzung stets nicht berücksichtigt, dass die Kinder in allen anderen Unterrichtsfächern zusammensitzen. Sie werden für zwei Stunden getrennt.

Ob der Religionsunterricht – katholisch, evangelisch oder muslimisch – diese trennende Wirkung hat, ist meiner Meinung nach nicht so sehr eine Frage der zwei Stun-

den, in denen die Kinder getrennt sind, sondern der dialogischen Gestaltung des Unterrichts. Natürlich könnte er segregierend wirken. Das ist aber eher eine curriculare Frage als eine der Organisation.

Schwester Hatune Dogan: Ich denke darüber wieder anders, weil es um den Inhalt des Unterrichts geht. Was wird dort gelehrt? – Wenn man die islamischen Lehren und Bücher genau kennt, dann stellt man fest, dass der Koran – leider Gottes; denn das ist die Basis – zu 46 % gegen Andersgläubige sowie 81 % der gesamten Schriften des Islam gegen andere Völker, anderen Glauben oder andere Konfessionen gerichtet sind.

Das ist nicht mit der katholischen, evangelischen oder orthodoxen Konfession vergleichbar – wir sind alles Christen, wir haben dieselben Inhalte, und nur kulturelle bzw. kleine inhaltliche Unterschiede. Aber Jesus, unsere Lehre, die Bibel – das ist dasselbe.

Und die islamischen Schriften sind das genaue Gegenteil. Ich weiß nicht, wie genau Sie diese kennen. Ich habe mich 21 Jahre lang damit beschäftigt. Die Religion und die fünf Säulen stellen für mich kein Problem dar, aber das Politische zu lehren; der Dschihad kommt dazu – schauen Sie hin: Überall auf der Welt, wo die Herrschaft islamisch ist, gibt es ein totalitäres System und wird die Weltherrschaft gewollt; ob wir wollen oder nicht. Das hat mit Mohammed angefangen und geht bis heute. Das können Sie überall sehen.

Es wird dann gesagt, das habe nicht mit dem Islam zu tun. Das stimmt überhaupt nicht. Wenn ISIS komplett dem Koran folgen würde, dann hätte ISIS 10-fach grausamer sein müssen. Daher würde ich auf den Inhalt achten, der gelehrt wird. Also sage ich Ja zum islamischen Religionsunterricht, weise aber auf den Inhalt hin. Der Koran alleine, die Sunna, Hadith und Scharia – diese Lehren passen überhaupt nicht nach Europa. Sie sind das genaue Gegenteil – gegen Freiheit, Demokratie, Religions- und Meinungsfreiheit; gegen alles. Ich kann das nicht entscheiden. Ich möchte das Blut nicht an meinen Händen haben.

Sigrid Beer (GRÜNE): Ich will an dieser Stelle einmal danken. Ich möchte dem Bund, dem Land und der Universität Paderborn danken, die das Zentrum für Komparative Theologie und Kulturwissenschaften sehr gefördert haben. Dort gibt es einen katholischen und evangelischen Lehrstuhl, das Zentrum für Islamische Theologie sowie einen Lehrstuhl für jüdische Studien, und ich hoffe, dass auch die Aleviten noch einen Lehrstuhl erhalten werden. Dieses Modell sollten wir vorantreiben – in diesem Dialog, im komparativen Miteinander Theologie zu diskutieren und miteinander den Dialog weiterzuentwickeln.

Nach dieser Vorbemerkung möchte ich Professor Uslucan, der schon im Schulausschuss dargestellt hat, welche Ergebnisse er in Bezug auf den bisherigen islamischen Religionsunterricht ermittelt hat, fragen, ob es bei den Eltern ein Misstrauen gegenüber dem Religionsunterricht oder Auseinandersetzungen über die Frage, inwiefern dort theologische Wahrheiten gegenübergestellt werden, gab. Was haben Sie herausgefunden?

Frau Spielhaus, Herr Engelhardt, ich wende mich an Sie. Eben haben Sie schon gesagt, dass die Vielfalt des Islam in den Klassen sitze. Wie kann man das Vertrauensverhältnis untereinander noch ein bisschen fördern; ohne dass der Staat lenkend Einfluss auf irgendeinen Verband nimmt? Dieser Dialog untereinander ist meiner Meinung nach das Wesentliche. Wie man am Institut für Komparative Theologie in Paderborn sieht, geht das auf einer anderen Ebene schon ganz anders.

Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan (Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung): Vielen Dank für die Frage und die Möglichkeit, einiges zuvor Genannte – vielleicht Spekulationen –, auf eine empirische Basis zu stellen.

Wir haben über drei Messzeitpunkte, mit drei verschiedenen Gruppen an einer Vielzahl an Schulen eine Befragung durchgeführt. Wir haben dabei Eltern, Lehrkräfte und Schüler an Grund- und weiterführenden Schulen befragt und dabei sowohl die theologischen, religionswissenschaftlichen, integrationspolitischen als auch die curricularen Fragestellungen berücksichtigt. Mit diesem Wissen kann ich hinsichtlich einiger zuvor erwähnter Aspekte noch einmal Stellung nehmen.

Was sich über alle drei Messzeitpunkte hinweg gezeigt hat, ist, dass die Offenheit für andere Religionen ausgesprochen groß war. Die Befürchtung, der islamische Religionsunterricht könnte zu einer Selbstzentrierung der Muslime führen und die Muslime würden sich nur mit sich selbst beschäftigen, kann man empirisch gut widerlegen. Natürlich gab es einige Schüler – ungefähr 10 % –, die sagten, dass das eigentlich reiche. Der deutlich größere Teil sagte aber, dass er im islamischen Religionsunterricht etwas über andere Religionen – die interreligiöse Öffnung war also vorhanden – sowie über die Vielfalt des Islam – also nicht nur über die Vielfalt der Religionen, sondern auch des Islam selbst – gelernt habe. Das ist aus Sicht der Schüler zur Sprache gekommen, und sie waren damit zufrieden.

Die Akzeptanzwerte des Religionsunterrichts, wie er bislang erfolgte, waren durchweg ausgesprochen hoch – auch bei den Eltern. Wir haben gefragt, was die Eltern besonders wertschätzten. Das war mitnichten der Aspekt, dass Koransuren im Vordergrund stehen sollten. Viel wichtiger war ihnen, dass ihr Kind eine ethisch gefestigte Persönlichkeit sein sollte. Es waren also sozusagen eher die ethischen Komponenten, die ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht mit sich brachte, die die Eltern deutlich höher bewerteten als das Auswendiglernen des Korans. Man muss Empirie nicht akzeptieren, aber man muss das zunächst zur Kenntnis nehmen. Das sind die zentralen Ergebnisse, die wir an einer Vielzahl an Schulen festgestellt haben.

Wir haben die Fragen positiv und negativ gestellt, also auch: Was gefällt Ihnen eigentlich nicht? Es wurde in der Tat mehrfach, insbesondere von den Lehrkräften gesagt:

Eine zentrale Leerstelle war, dass wir, anders als beim katholischen und evangelischen Religionsunterricht, nicht auf einen historisch breiten und tiefreichenden Fundus an Lehrmaterialien zurückgreifen können. Wir brauchen dort mehr Handhabe. Wir wollen nicht immer wieder vor der Situation stehen, selber Materialien entwerfen zu müs-

sen. Ich glaube, dass dort tatsächlich pädagogischer und curricularer Handlungsbedarf besteht. Aber die Frage der Zufriedenheit und auch der Öffnung gegenüber anderen Religionen und auch gegenüber der Vielfalt des Islams ist durch den islamischen Religionsunterricht gegeben. Das kann man empirisch sehr gut zeigen.

Nicht zuletzt haben wir die Frage, die heute kein Thema war, inwieweit trägt der islamische Religionsunterricht zu einer besseren gesellschaftlichen Integration bei, durchweg auch gestellt. Wir haben festgestellt, dass über alle drei Messzeitpunkte die Orientierung in Richtung Integration die höchste war, dann mit weitem Abstand eher eine separationistische Marginalisierung. Assimilationswünsche spielten kaum eine Rolle. Aber die Integrationsorientierung war die stärkste, gleichwohl man – ich glaube, Sie haben das vorhin erwähnt – bei aller Verdichtung der Ergebnisse sagen muss: Es sind zwei Stunden in der Woche. Man darf jetzt allein durch den islamischen Religionsunterricht nicht die große Integrationsmaschinerie erwarten.

Prof. Dr. Riem Spielhaus (Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung): Vielen Dank für die Frage. Aus meiner Sicht ist das eine der großen Herausforderungen für den islamischen Religionsunterricht, und zwar vor allem in erster Linie für die Lehrkräfte, die da alleine vorne stehen, und zwar einer Vielfalt gegenüber, und sich den verschiedenen Ansprüchen und Erwartungen der Schülerinenschaft auch gegenüber positionieren müssen. Das heißt, aus meiner Sicht ist da an erster Stelle eine weitere Stärkung der Lehrkräfte nötig.

Wir wissen, dass bisher die meisten Lehrkräfte ungeschult sind, also nicht grundständig in diesem Fach ausgebildet wurden, und die islamische Religionspädagogik bisher am Entstehen ist. Das heißt, dass jede einzelne Person an der ersten Front kämpft und beispielsweise auch Unterrichtsmaterialien erarbeitet, aber sich auch eine Position erarbeitet in diesem ganz neuen Umfeld, was wir in den meisten mehrheitlich muslimischen Ländern in der Form einer migrationsbedingten Vielfalt im Klassenzimmer gar nicht vorrätig haben. Das heißt, das ist eine ganz besondere Situation, die wir hier haben, die sehr spannend ist, aber auch wirklich eine Herausforderung ist.

Herr Beck, das war vorhin mein Punkt zu der Kompetenz. Wir haben es in vielen Fragen, zum Beispiel der Idschaza-Vergabe, wozu es Fragen und Diskussionen gab, eben doch mit Fachkompetenz zu tun – genau an der Stelle des Respekt vor der Vielfalt, auch zum Beispiel für die positive Auslegung des Islams. Das sind Punkte, die bei der Idschaza-Vergabe in Nordrhein-Westfalen, so wie es mir zu Ohren gekommen ist, Fragen waren, die diskutiert wurden, die da wichtig sind.

Für mich steht die Frage im Vordergrund: Wie kann man Lehrkräfte darin stärken, mit Vielfalt umzugehen und auch positiv auf die Vielfalt im Klassenzimmer einzugehen. Das betrifft sowohl die religiösen Positionierungen im Elternhaus, sunnitisch, schiitisch, Ahmadi usw., verschiedenste Untergruppen auch noch, aber dann auch noch die Frage: Wie weit sind Schülerinnen und Schüler überhaupt schon mit Religion in Berührung gekommen? Von religiös sehr musikalisch bis Koran-fest, auf der anderen Seite möglicherweise relativ distanziert und kaum Berührungspunkte. All das ist im Klassenzimmer vorhanden. Das ist spannend und eine Herausforderung gleichzeitig.

Der zweite Punkt wäre aus meiner Sicht wichtig, die innermuslimische Vielfalt als Thema aufzugreifen. Das ist etwas, was ich momentan in den Bildungsmaterialien als eine Fehlstelle sehe. Da entsteht im Prinzip durchgängig der Eindruck, dass es nur eine Form zum Beispiel des Gebets gibt oder nur eine Form, den Islam zu leben. Hier noch einmal stärker zu reflektieren, was es bedeutet, Vielfalt zu leben und mit Vielfalt umzugehen, gerade auch aus islamischer Lehrmeinung heraus, wo es durchaus klare Positionen dazu gibt, wie man mit Vielfalt in der Muslime umzugehen hat, unterschiedliche Lehrmeinung beispielsweise – das wäre aus meiner Sicht gerade für die höheren Klassenstufen übrigens ein ganz wichtiges Thema.

Prof. Dr. Jan Felix Engelhardt (Goethe-Universität Frankfurt/Main, Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft [AIWG]): Vielen Dank für die Frage. Überraschenderweise ist tatsächlich das Thema „Vertrauen“ ein unglaublich wichtiges beim Fach Religionsunterricht oder islamischer Religionsunterricht. Deswegen würde ich dafür plädieren, das auch im gesetzgebenden Verfahren zu berücksichtigen. Warum ist das wichtig auf verschiedenen Ebenen? Vertrauen ist ein Thema bei allen Beteiligten. Ich schließe mich Frau Spielhaus an. Auch im islamischen Religionsunterricht gibt es ein Überwältigungsverbot seitens der Lehrkräfte. Das heißt, die Lehrkräfte müssen die Kompetenz haben, mit unterschiedlichen Religiositäten umzugehen.

Erste Forschungen zeigen, dass Schülerinnen und Schüler im islamischen Religionsunterricht mit ausgesprochen unterschiedlichen Arten von Religiosität im Klassenzimmer sitzen. Beispiel Gottesbild: Sie haben Gottesbilder, wo Gott als strafender Gott auftritt bei den Kindern, sie haben Gott als den liebenden Gott. Sie haben ein sehr distanzierendes Gottesbild bei den Schülerinnen und Schülern. Das ist schon in den ersten Anfängen untersucht. Und das ist natürlich eine Herausforderung für die Lehrkraft, in diesen zwei Stunden, die dafür zur Verfügung stehen, damit umzugehen. Unabhängig von der Frage, sitzen da sunnitisch-hanafitisch, malikitisch-schiitische Schüler, gibt es auch Unterschiede des Religionsinteresses oder der Religiosität.

Hier einen vertraulichen Rahmen zu schaffen, der den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gibt, frei über ihre Religion sprechen zu können, ohne dass die Eltern mithören, ohne dass die Moscheegemeinde mithört, ohne dass geurteilt wird, ist sehr wichtig. Es ist aber auch wichtig, da die Politik rauszuhalten. Damit meine ich nicht den politischen Islam, sondern politische Diskurse, die die Schülerinnen und Schüler sehr wohl mitbekommen, die sehr schnell Vertrauen in den islamischen Religionsunterricht wieder zerstören können. Insofern ist es wichtig, an dieses Thema „Vertrauen“ zu denken, mit Blick auf das Gesetz, auch was die Zusammensetzung der Kommission angeht. Natürlich gibt es da auch Fallstricke, was das Vertrauen in die Lehrkräfte, in die Vergabe von Idschaza-Ordnungen, in die Zusammensetzung des Gremiums für islamische Organisationen angeht.

Petra Vogt (CDU): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Professor Hense. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unter Nummer 4 zwei Anfragen an den Gesetzentwurf formuliert. Die Frage bezieht sich auf die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3

formulierten Voraussetzungen. Wäre Ihren Bedenken dadurch Rechnung getragen, dass die Formulierung bei der Zusammenarbeit aus Satz 2 Nummer 1 vor die Klammer gezogen und im Anfang des Satzes 2 platziert würde?

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Ganz kurz, das kann ich jetzt gerade nicht so schnell umsetzen. Das war für mich die Frage – das geht so ein bisschen in die Richtung von dem, was auch Herr Beck gesagt hat, dass man das inklusive Anliegen dieses Gesetzentwurfs nicht durch unklare Hürden oder Regelungen letzten Endes stranguliert. Ich denke, dass man das in dem Sinne so regeln kann – wenn ich das sofort versuche umzusetzen, aber das ist unter Vorbehalt –, wie Sie es gesagt haben.

Ich glaube, darüber kann man jetzt streiten. Ich unterscheide zwischen Zulassung und Abschluss und dann noch einmal der eigentlichen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung des Religionsunterrichts. Ich würde dafür plädieren – das schließt auch an Hinnerk Wißmann an –, dass man nicht vornherein den Kreis der möglichen Akteure zu stark eingrenzt, sondern da eine gewisse Öffnung hat, aber natürlich im Hinblick auf die Durchführung des Unterrichts bestimmte verfassungsrechtliche Voraussetzungen einfach eingehalten werden müssen neben dem, was Herr Ademi zu Recht auch gesagt hat mit Blick auf das Rationalisierungspotenzial bzw. die theologische Methodologie, die in diesem Unterricht letzten Endes die Hauptreferenz sein muss. Wir können ja nicht alle Fragen juristisch hier klären. Die Juristen stellen den Rahmen zur Verfügung. Die Pointe ist, dass in unserer Rechtsordnung das dann durch die religiös sprachfähigen Akteure ausgefüllt wird. Das muss sichergestellt sein. Letzten Endes ist aber nicht alles erlaubt, auch nicht in einem staatlichen Unterrichtsfach Religionsunterricht. Deshalb muss man für die Zusammenarbeit dann schon die Kautelen durchführen, wie sie im Gesetz dann genannt werden.

Eva-Maria Voigt-Küppers (SPD): Meine nächste Frage geht an Herrn Professor Hense, Herrn Professor Wißmann und Herrn Professor Ademi. Herr Professor Wißmann, Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die Probleme der öffentlich-rechtlichen Verträge hingewiesen. In der Beantwortung der Fragen ist deutlich geworden, dass das Kommissions-Modell eine Weiterentwicklung zum Beiratsmodell sein soll. Allerdings ergibt sich die Frage, wenn man die Weiterentwicklung ernst nimmt: Wie kann man dann eine missbräuchliche Nutzung oder Ausübung des Kommissions-Modells verhindern?

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Dafür ist letzten Endes das Vertragsmodell. Es wurde ja bei den Unterlagen kein Mustervertrag zur Verfügung gestellt. Es wäre die konkrete Arbeit, dass man da einen Mechanismus vorsieht, der bestimmte Gefährdungslagen, die man vielleicht schon typologisch oder idealtypisch voraussehen kann, unter Umständen dort entsprechend regelt. Ich denke mir das vor dem Hintergrund meines rechtswissenschaftlichen Denkens so, dass man das auch spezifizieren und konkretisieren kann, dass dieser öffentliche Vertrag gleichsam ein Konkretisierungsschritt vom Gesetz im Hinblick auf die

konkrete Anwendung ist. Und die Pointe, jedenfalls in meiner Wahrnehmung, ist, situationsadäquat die entsprechenden erforderlichen und geeigneten Regelungen – darauf kommt es schon an – zu treffen. Das Vertragsmodell hat in meiner Wahrnehmung dann auch noch – ich sage es jetzt noch einmal – die Pointe, dass das gleichsam auf Augenhöhe geschieht, jedenfalls so wie ich den Gesetzentwurf verstehe.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Wir sind tatsächlich in der Situation, dass auch viele Sachverständige, ich jedenfalls, etwas ratlos sind. Sie kriegen nicht das, was Sie üblicherweise von Professoren kriegen: Macht es doch einfach so, wie ich es vorschlage. Dann geht das schon. Das ist tatsächlich ein so kompliziertes Feld, dass wir uns alle miteinander nur tastend voran bewegen.

Ich will ausdrücklich sagen, dass ich den guten Willen aller Beteiligten voraussetze und auch unterstellen kann, sodass es, glaube ich, nicht ein Szenario ist, bei dem wir bewusst Missbrauch bekämpfen müssen, dass irgendeine dunkle Macht versuchen würde, anderes zu tun, als eigentlich im Gesetz steht. Das glaube ich nicht. Es sind eher Folgeprobleme, die sich ergeben können, die auch in diesem Vertragsmodell, so schön es erst einmal aussieht, liegen können.

Mein zentraler Punkt, meine zentrale Anfrage an die Vertragsidee ist: Wenn ich den Gesetzentwurf richtig verstehe, dann möchte er religiösen Organisationen Zutritt zum Religionsunterricht verschaffen, die nach dem Verständnis der staatlichen Stellen eigentlich keinen Anspruch haben.

(Eva-Maria Voigt-Küppers [SPD]: Genau!)

Da will ich sagen: Das geht nicht. Das geht jedenfalls insofern nicht, wenn ich nicht prüfe, dass sie in gleichrangiger Weise wie die Religionsgemeinschaften bei anderen Religionen die Interessen ihrer Mitglieder oder dieser Religion vertreten. Das ist die Schwachstelle dieses Entwurfs, dass er sagt: Sie sind ja noch keine Religionsgemeinschaft, also sind wir frei, ob wir Verträge abschließen oder nicht. Und wir sind großzügig, wir wollen den Religionsunterricht voranbringen. Wir haben aber die Freiheit, uns die Partner einzeln auszusuchen. Ich glaube, im Letzten funktioniert das genau nicht.

Es gibt nach meinem Verständnis, und zwar schulverfassungsrechtlich, gar nicht so sehr religionsverfassungsrechtlich eine Sperre, dass man den Religionsunterricht oder andere Unterrichtsfächer Verbänden oder Organisationen ausliefert, die dafür kein verfassungsrechtliches Mandat haben.

Das scheint mir der zentrale Punkt zu sein, deswegen hebe ich ihn noch mal hervor: Man sollte versuchen, den Islam als gesonderten Fall zu betrachten, der nicht nach dem gleichen Modell wie die großen Kirchen operiert. Wir brauchen einen Aliud; wir brauchen eine vergleichbare – aber keine identische – Legitimation. Auf dieses Problem geht das Vertragsmodell nach meiner jetzigen Kenntnis noch nicht hinreichend ein.

Prof. Dr. Çefli Ademi (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Islamische Theologie): Ich kann mich Herrn Professor Dr. Wißmann wieder anschließen. Ich weiß zwar nicht, ob die Kommissionslösung eine Weiterentwicklung darstellt, aber auffällig ist, dass wir alle guten Willens sind, den islamischen Religionsunterricht weiter voranzutreiben. Mit Blick auf das Kommissionsmodell sehe ich allerdings einige Fragen bzw. Probleme, die noch nicht hinreichend geklärt wurden.

So mangelt es beispielsweise an Kriterien dafür, wann eine als islamisch betitelte Organisation über eine theologische Identität verfügt. Außerdem halte ich es – unabhängig von der berechtigten Kritik an vielen Verbänden – demokratietheoretisch für problematisch, wenn die Größe der jeweiligen Vereinigungen und die Zahl der von ihnen gestellten Vertreter oder Vertreterinnen nicht ins Verhältnis gesetzt werden.

Und schließlich ist die Frage noch nicht hinreichend geklärt – hier wiederhole ich mich –, über welche Kompetenzen die Kommission selbst eigentlich verfügen sollte: Sollte sie nur organisatorische oder auch theologische Mehrheitsentscheidungen fällen?

Das sind alles ungelöste Fragen, auf die auch ich keine Antworten habe. Deshalb brauchen wir etwas Zeit; wir sollten nichts überstürzen.

Sigrid Beer (GRÜNE): Wenn man voraussetzt, die von Professor Dr. Ademi und Professor Dr. Wißmann formulierten Fragen würden geklärt und das, was wir jetzt haben – Vereinbarung, Vertragsgestaltung, klare Kriterien, gegebenenfalls Verhältnismäßigkeit – wäre keine ersetzende, sondern eine vergleichbare Lösung: Wie sieht der Beirat und der Versuch der Erweiterung und Fortführung im Kommissionsmodell im Ländervergleich aus?

Schließlich wollen hier in Nordrhein-Westfalen zumindest vier Fraktionen den islamischen Religionsunterricht als Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler auf religiöse Bildung festigen und vorantreiben. – Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Wißmann, Herrn Professor Dr. Hense und Volker Beck.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Das möchte ich gern unterstützen. Das ist ein verfassungsrechtlicher Punkt: Der Religionsunterricht ist ein grundrechtlicher Anspruch der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, ihre religiöse Identität in öffentlichen Pflichtschulen einbringen zu können und widergespiegelt zu bekommen.

Ich erinnere daran, dass kein Land der Welt – jedenfalls kein freiheitlich-verfassungsstaatliches – eine so strenge Schulpflicht hat wie Deutschland. Wir müssen ein gemeinsames Interesse daran haben, diese Schulpflicht als Integrationselement zu halten. Es darf nicht zu Ausschlussbewegungen – Homeschooling, Asyl, Ausgründungen freier Schulen – wegen der deutschen Beschulpflicht kommen. Es gab solche Fälle bereits.

Es kann kein Interesse daran bestehen, dass der vom Grundgesetz gewiesene Weg, mit staatlicher Finanzierung Privatschulen zu gründen, sich als Massenphänomen verbreitet, weil sich die Menschen in den staatlichen Schulen religiös nicht wiederfinden können. Deshalb unterstreiche ich, dass es aus jeder politischen Grundanschauung heraus ein sinnvolles Unterfangen ist, den Religionsunterricht an staatlichen Schulen zu stärken. Dabei werden wir uns in Pfaden bewegen, die der vorhandene Religionsunterricht uns weist – so funktioniert Rechtsprechung nun einmal.

Ich habe in der letzten Zeit etwas unorthodox versucht, die Sache gegen den Strich zu bürsten: Kann man nicht einen größeren Abstand gewinnen? Das müsste ja nicht bedeuten, bindungslos zu werden und in freier politischer Gestaltung zu agieren. Vielmehr könnte man versuchen, sich mit einem mutigen Schritt von den Gegebenheiten zu entfernen, um den eigentlichen theologischen Kern – Religionsunterricht als Teil der öffentlichen Schule – zu berücksichtigen.

Kurz und knapp formuliert war die Beiratslösung von 2011 ein mutiger aber zu eng gefasster Versuch. Man hat bestimmte Verbände ausgesucht und wollte sie wie Kirchen behandeln. Das ist aus vielerlei Gründen schief gegangen. Man sollte diesen Fehler nicht durch einen neuen – die grenzenlose Öffnung der Kommissionslösung – ersetzen. Allerdings ist die Alternative, dass die Vertragsverhandlungen sich ewig hinziehen und diese Kommission deswegen nicht ans Arbeiten kommt, auch nicht sehr sinnvoll.

Mir fehlt der Unterbau: Wie soll diese Kommissionslösung tatsächlich funktionieren? Wobei ich unterstelle, dass sie ein konstruktiv gemeinter Beitrag für einen starken Religionsunterricht ist. In Ihre Richtung, Schwester Hatune, möchte ich sagen, dass dieser Religionsunterricht natürlich im Rahmen eines verfassungsstaatlichen Schulunterrichts stattfinden soll und somit an die Grundwerte und Erziehungsziele unseres Staates gebunden ist. Es geht um ein ordentliches Unterrichtsfach unter staatlicher Schulaufsicht mit professioneller Rückbindung an die Pädagogik und nicht um einen Freibrief dafür, religiöse Zerrbilder als Gegenprogramm zu unserer freiheitlichen Ordnung vermitteln zu dürfen.

Es bedarf dieser merkwürdigen Gleichzeitigkeit von religiöser Wahrheit und Einbindung in den gemeinsamen öffentlichen Raum, den wir Schule nennen – das eine ist nur mit dem anderen zu haben.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands):

Ich schließe mich den Äußerungen Hinnerk Wißmanns teilweise an, weise aber auf Folgendes hin: Die Wahrnehmung hat Auswirkung auf die Deutung. Ich nehme es anders etwas war, als du es wahrgenommen hast. Das mögliche Tableau der zu beteiligenden Akteure wird durch das Gesetz ein wenig präformiert. In Fortführung der alten Lösung sagt man nicht, das ist eine Religionsgemeinschaft oder das ist keine, sondern spricht von religiösen Organisationen.

Das ist letztlich eine nordrhein-westfälische Kategorie, die vom Gesetzgeber gewählt wurde, um die Richtung zu markieren. Man wählt also nicht – entschuldigen Sie das

Beispiel – einen Karnickelzüchterverein mit religiösen Vorzeichen aus; vielmehr muss das religiöse Moment der Archimedische Punkt sein, und die religiöse Sprachfähigkeit muss im Vordergrund stehen.

Meiner Wahrnehmung nach haben wir es mit einem doppelten Aliud zu tun. Ich hatte im Hinblick auf den Religionsunterricht gerade schon gesagt, dass wir, wenn alles problemlos wäre, § 132 a Schulgesetz nicht bräuchten. Stattdessen könnten wir uns auf § 31 Schulgesetz beschränken.

Einerseits müssen wir bedenken, dass wir mit Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz – und entsprechender Formulierungen in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung – nicht zuwege kommen; andererseits müssen wir ein entsprechendes Unterrichtsfach generieren.

Lange Rede, kurzer Sinn: Wir befinden uns in einem hybriden Zwischenreich, was man auch daran merkt, dass wir uns suchend vortasten. Ich meine, dass sich der Religionsunterricht, auch im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz, neueren wissenschaftlichen Diskussionen, auch unter rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten, ausgesetzt sieht. Man muss berücksichtigen, dass sich auch die Beirats- oder Kommissionslösung aus § 132 a Schulgesetz in einem Bereich befindet, der im Fluss ist. Das Problem wird – soziologisch formuliert – auf Dauer gestellt.

Ich will für die Kommissionslösung – die ich nicht als schrankenlose Öffnung für jegliche Organisationen interpretiere – auch unter einem wettbewerbsföderalen Gesichtspunkt werben, da ich meine, dass auch alle anderen Bundesländer noch auf der Suche sind.

Es geht um Abwägungsfragen. Ich kann Ihnen keine Garantie geben, dass das praktisch funktionieren wird oder dass Sie auf alle Zeit glücklich damit sind. Es ist lediglich der Versuch einer anderen Aufstellung. Als wissenschaftlicher Beobachter des politischen Prozesses und der Gesetzgebungsarbeit halte ich das für einen interessanten und unterstützenswerten Weg.

Letztlich schaffen Sie eine zeitlich befristete Regelung. Wir wollen uns nicht in einem Jahr schon wieder sehen. Mein Problem mit der Prolongation ist, dass wir innerhalb eines Jahres – das ist meine Wahrnehmung aus zehn Jahren – nicht wesentlich weiter sind. Insofern würde ich die Parlamentarier gut verstehen, wenn sie es wagen würden, neue Akzente zu setzen.

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Dieser Empfehlung kann ich mich im Grundsatz anschließen. Ich meine, man sollte diesem verbesserten Weg folgen. Schaut man sich die verschiedenen über das Land verteilten Lösungsmodelle an, scheint mir die Kommissionslösung eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Beiratsmodell zu sein.

Beim Beiratsmodell hat man – und das findet man nicht im Gesetz, sondern nur in der Rechtspraxis – mit den vier Verbänden des Koordinierungsrates einfach eine Vereinbarung geschlossen und diese im Rahmen des Gesetzes stur umgesetzt. Meiner Ansicht nach, hat man damit den nichtbeteiligten Verbänden Gewalt angetan und ihre

Grundrechte bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes nicht beachtet. Da das – Gott sei Dank! – nicht rechtshängig geworden ist, müssen wir uns nicht den Kopf darüber zerbrechen, ob das schon verfassungswidrig oder nur verfassungspolitisch unschön war.

Viele Probleme, die aus dieser Art des Vorgehens resultieren, kann man mit dem Kommissionsmodell und seiner Flexibilität vermeiden. Natürlich kann man auch mit so einem Gesetz – wie bei dem anderen Modell, bei dem das Entscheidende gar nicht im Gesetz stand – zu einer Rechtspraxis gelangen, die dann ins Verfassungswidrige abdriftet.

Man muss letztendlich – und daraus entstehen mögliche Klageberechtigungen überhaupt erst – Gesetzespraxis und Gesetzestext zusammen lesen. Ich gehe davon aus, dass niemand hier im Hause oder im Schulministerium eine rechts- oder verfassungswidrige und bestimmte Gruppen zu Unrecht benachteiligende Rechtsauslegung und Rechtspraxis beabsichtigt. Stattdessen wird man bei allen, die für sich beanspruchen, ein Recht auf Beteiligung am Religionsunterricht zu haben, prüfen, ob das nur vorge tragen oder tatsächlich substantiell gegeben ist.

Dann muss man sich entscheiden, und wenn man sich entscheidet, kann man immer auch falsche Entscheidung treffen – davor ist man nie gefeit. Ich meine aber, dass dieser Entwurf im Vergleich zum geltenden Recht die Probleme verringert, weshalb ich diese Konstruktion vorziehen würde.

Dass Sie damit verfassungsrechtlich auf völlig sicherem Boden sind, kann Ihnen niemand sagen, aber wenn man sich mal anschaut, was sonst noch auf dem Markt ist, dann ist das eben auch nicht alles wirklich überzeugend.

In Hessen gibt es zum einen den Ahmadiyya-Religionsunterricht und zum anderen den Religionsunterricht der DITIB-Hessen. Eigentlich ist das verfassungsrechtlich idealtypisch: Man hat zwei Organisationen als Religionsgemeinschaften anerkannt und fährt einfach stur das Programm nach Art. 7 Abs. 3 GG, wie es hier im Schulgesetz mit den §§ 30 und 31 konkretisiert wird. In Hessen hatte das aber den kleinen Schönheitsfehler, dass mit der DITIB-Hessen eine Organisation anerkannt wurde, von der sogar in der Literatur gesagt wird, dass sie Kriterien erfüllt, die ihr noch nicht einmal den Zugang zu den Rechten der kollektiven Glaubensfreiheit ermöglichen.

Was hat die Landesregierung in Hessen daraufhin gemacht? – Nachdem sie zwei Geheimgutachten, die ihre positive Entscheidung gestützt haben, bis heute nicht veröffentlicht hat – wir wissen nicht, mit welchen abenteuerlichen Überlegungen die Gutachter die Landesregierung zu dieser Falschentscheidung verführt haben –, liegen jetzt drei Gutachten auf dem Tisch. Ein sehr umfangreiches stammt von Professor Dr. Isensee. Es widmet sich vielen schwierigen Rechtsfragen und versucht, dem Land einen Weg aus der Patsche zu zeigen. Es ist sehr gut, dass in Nordrhein-Westfalen bisher niemand auf diese Schnapsidee verfallen ist und keine Fraktion so etwas empfiehlt.

In Niedersachsen gibt es einen Beirat aus Schura und DITIB, und dort wurde keine Regelung zu der Kompetenz des Beirats getroffen. Daraus folgt das Problem, dass es

dort nun einen Riesenkravall über die Frage gibt, wie man im islamischen Religionsunterricht mit dem Unterrichtsinhalt „Respekt vor sexueller Vielfalt“ umgehen soll.

Die Vertreter, die dort im Beirat sitzen, haben eigentlich nicht begriffen, was die theologische Fragestellung ist und dass man zwischen der theologischen Bewertung eines gesellschaftlichen Sachverhalts und der gesellschaftlichen Praxis, die auch im Toleranzgebot des Schulunterrichts und des Schulgesetzes aufscheint, differenzieren können muss. Das müssen auch diejenigen leisten können, die die Religionsgemeinschaften für sich beanspruchen.

Es ist aber dort nicht klar geregelt, sodass der Beirat sagt, dass er das alles nicht will. Die Schulbehörde sagt darauf, dass diese Meinung nicht religiös begründet wird, und dann antwortet der Beirat, er muss es auch gar nicht begründen, er ist einfach dagegen. Auch das ist also kein Modell, bei dem ich sagen kann: Gehen Sie unbedingt diesen Weg.

Ich denke, Sie sollten herausoperieren, wozu Sie auch Herrn Professor Dr. Hense gefragt haben – bei der Zusammenarbeit; wo Sie das in den Text hineinschreiben – und vielleicht auch ein paar andere Schönheitsfehler vermeiden. Aber dann ist dieser Ansatz meines Erachtens eigentlich zukunftsfähig – als Übergangslösung.

Wir müssen natürlich immer aufmerksam ins Land schauen, ob Religionsgemeinschaften entstanden sind, die einen Anspruch aus Art. 7 Abs. 3 haben. Dann muss man ihnen dies zumindest zubilligen. Wenn dann trotzdem gesagt wird, man will aus pragmatischen Gründen auch die anderen mitnehmen, die diesen Anspruch nicht haben, um es breiter aufzustellen, weil auch theologisch keine Probleme bestehen, dann ist das gut, aber natürlich müssen die grundrechtlichen Positionen dabei gewahrt bleiben.

Weil vorhin sehr grundsätzliche Kritik zwischen einer Sachverständigen und einer Fraktion aufschien, will ich betonen: Der Gesetzgeber tritt hier als Grundrechtsverwirklichter auf. Der Religionsunterricht ist nicht irgendwo im institutionellen Teil unserer Verfassung verortet, sondern im Grundrechtekatalog; in Art. 7 Abs. 3. Das will uns etwas sagen. Es bezieht sich meiner Auffassung nach nicht nur auf die Rechte der Religionsgemeinschaften, dass der Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen zu erteilen ist, sondern damit wird auch ein Anspruch auf religiöse Bildung der Schülerinnen und Schüler und des religiösen Erziehungsrechts der Eltern konkretisiert.

Deshalb ist es nur zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber sagt: Wir wollen, obwohl es Probleme gibt, in der Rechtswirklichkeit im Ergebnis dem besonders nahekommen, was unsere Verfassung eigentlich will, und wir wollen die Probleme nicht als Anlass nehmen, um die Grundrechtsverwirklichung einer bestimmten Gruppe zu verhindern. Denn damit setzen Sie auch ein Zeichen für Integration und für gesellschaftlichen Respekt gegenüber Minderheiten. Ich finde, das ist ein wichtiges Signal.

Und gleichzeitig leisten sie natürlich auch etwas, was auch manchen Integralisten im christlichen Bereich nicht passt. Dadurch, dass das Thema „islamische Religion“ in die Schulen und in die Universitäten geholt wird, geschieht etwas, was auch im Christentum erst vor 100 oder 150 Jahren geschehen ist: eine intellektuelle Integration und

geistige Auseinandersetzung der islamischen Theologie mit Philosophie, Geschichtswissenschaften und naturwissenschaftlicher Erkenntnis. Das führt zu einem gesellschaftlichen Zusammenkommen und Aufeinanderzugehen, und deshalb kann man auch gesellschaftspolitisch grundsätzlich nur begrüßen, dass Sie sich diesem schwierigen Unternehmen weiter aussetzen.

Helmut Seifen (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Uslucan, an Herrn Dr. Kiefer und an Herrn Dr. Engelhardt. Herr Beck hat in seinem Exposé eine Reihe von Verbänden aufgezählt, die durchaus völlig unterschiedliche Intentionen und Ausrichtungen haben, und wir haben gerade über Beiräte und Kommissionen gesprochen. Meine Frage an die drei Sachverständigen lautet: Können Sie sich vorstellen, dass all die unterschiedlichen Gruppierungen – so will ich sie mal nennen – überhaupt miteinander dialogfähig sind?

Das ist ja eine ernste Frage; denn wenn wir sie beteiligen wollen – das „noch“ war in der Diskussion –, dann müssen sie ja grundsätzlich dialogbereit sein. Ich weiß nicht, ob es so ist. Man hört immer nur, dass es Schwierigkeiten gibt – etwa bei Aleviten, die zum Teil als Muslime gar nicht anerkannt werden, oder beim Liberal-Islamischen Bund, der ganz andere Intentionen hat.

Meine Frage ist also: Können Sie sich vorstellen, dass all die hier genannten Verbände dialogfähig bzw. bereit für den Dialog miteinander sind? Oder gibt es da große Probleme?

Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan (Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung): Ich denke, das ist eine Frage für einen Psychologen. Ich bin zwar selbst Psychologe, aber es ist meiner Meinung nach wirklich Spekulation, ob jemand dialogfähig ist oder nicht.

Die Frage ist doch vielmehr, was der Gegenstand ist, der verhandelt wird. Dass es Konflikte gibt und unterschiedliche Deutungen existieren, ist allein doch ein positives Zeichen. Wenn Dialogfähigkeit sich nur darin kennzeichnen soll, dass alle zustimmen, bräuhete man möglicherweise gar keinen Dialog.

Ich meine, die Frage kann man so gar nicht stellen. Man muss vielmehr schauen, wie der Dialog ausgetragen wird. Ich zitiere einen wirklich großen Philosophen, Hans-Georg Gadamer, der mal gesagt hat: In den Dialog einzutreten, heißt einzugestehen, dass auch der andere Recht haben kann. – Wenn man mit dieser Maxime in den Dialog eintritt, halte ich natürlich alle für dialogfähig. Aber wenn man nur in den Dialog eintritt, um letztlich zu überwältigen und am Ende die eigene Position herauskommen soll, wenn es – philosophisch gesprochen – nur um strategische Interaktion geht und nicht um verständigungsorientiertes Handeln, dann ist unabhängig von der Position und von den Verbänden, die Sie genannt haben, jede Form eines Zusammenschlusses nicht dialogfähig.

Dr. Michael Kiefer (Agentur für partizipative Integration): Zunächst möchte ich unterstützen, was Herr Professor Dr. Uslucan gesagt hat. In der Tat ist das zunächst eine psychologische Frage, man kann aber auch aus theologischer Perspektive noch etwas hinzufügen.

Es gibt da einen apokryphen Hadith, der besagt: „Iḥtilāf al-umma raḥma“ – die Meinungsunterschiede in der Gemeinde sind eine Gnade. Der Dissens unter Muslimen hat also Tradition. Das ist überhaupt nichts Neues. Und in der Tat ist es auch so, dass die muslimischen Verbände untereinander schon immer gestritten haben. Es war eigentlich noch nie anders. In bestimmten Sachfragen hat man sich geeinigt, und manchmal eben nicht. Das wird vermutlich auch in Zukunft so sein. Es wird sich nicht ändern.

Im Übrigen zeigt auch die Praxis der Institutionen und Gremien, die zum islamischen Religionsunterricht gearbeitet haben – ob es die Schura in Niedersachsen mit der DI-TIB ist, der Beirat hier oder andere Modelle –, dass man durchaus in den Dialog treten kann und durchaus imstande ist, Konflikte auszuhalten und Einigungen zu erreichen – nicht mit allen, aber mit vielen –, die ein Stück weiterführen.

Prof. Dr. Jan Felix Engelhardt (Goethe-Universität Frankfurt/Main, Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft [AIWG]): Dialog ist natürlich eine Herausforderung. Hier ist es jetzt so ein bisschen islamisch geframet – ob also islamische Organisationen fähig sind, in den Dialog zu treten. Die Frage müsste aber vielmehr heißen: Inwieweit sind Organisationen fähig, in den Dialog zu treten?

Die Herausforderungen des innerislamischen Dialogs sind weniger bzw. eigentlich gar nicht im Islam begründet, sondern in der Verfasstheit von Organisationen, die häufig um andere Dinge streiten und sich über andere Dinge verständigen müssen als über Religion.

Der Islam insgesamt bzw. die islamische Tradition ist sehr stark geprägt von einer Tradition des Dialogführens. Es ist eine sehr gute Tradition, zunächst sein Gegenüber zu rezipieren und zusammenzufassen, bevor man zur Gegenrede antritt. Ich empfehle Ihnen die Literatur von Professor Dr. Thomas Bauer, Islamwissenschaftler hier in Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, zur Ambiguitätstoleranz in der islamischen Theologie und Rechtstradition.

Dass sie also, wie auch Herr Ademi sagte, in der Lage sind, Dinge letztendlich nicht entscheiden zu müssen, sondern Positionen nebeneinander stehen zu lassen und gleichermaßen wertzuschätzen, ist ein Schatz, den muslimische Akteure hier in Deutschland in ihrer Geschichte und in ihrer Tradition haben und den sie hier – auch wenn es eine Herausforderung ist – ebenfalls nutzbar machen können. Ich sehe da kein größeres Problem als in anderen Kontexten.

Dr. Stefan Nacke (CDU): Ich kann mich als Münsteraner der Buchempfehlung anschließen – es ist ein schönes Buch.

In Münsteraner Verbundenheit möchte ich gerne eine Frage an Herrn Professor Dr. Wißmann richten. Ich habe Sie wahrscheinlich richtig verstanden, dass Sie die Kommissionslösung grundsätzlich auch positiv sehen. Sie haben aber auch die Frage gestellt, wie weit sie ausgreift. Kann das also uferlos werden? Welche Formen der Begrenzung sind dann möglich, sodass es für die Beteiligung in diesem Gremium noch operabel bleibt? Könnten Sie uns vielleicht konkrete Kriterien nennen?

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht): Das ist in der Tat ein schwieriges Problem. Herr Dr. Nacke, Sie haben mich richtig verstanden, dass ich die innovative Ausrichtung des Gesetzentwurfs grundsätzlich unterstütze. Wenn man so will, wollte ich heute auch dafür sorgen, dass Sie hinreichend bösgläubig sind, damit Sie nicht die etatistischen Hintertüren, die in einer böswilligen Lesart mit dem Gesetzentwurf verbunden sein könnten, mit einkaufen. Wenn dieser Zweck erfüllt ist, sind wir meiner Meinung nach schon ein Stück weiter.

Kann man jetzt die Möglichkeit des Fehlgehens in der Kommissionslösung ausschließen? – Herr Beck hat es schon gesagt: Das kann man natürlich nicht. Man muss dann eben fröhlich in die Zukunft gehen und darauf vertrauen, dass alle miteinander ein Interesse an konstruktiven Entscheidungen haben; dass also auch wirklich Verträge geschlossen werden – und zwar im Sinne von Art. 3 des Grundgesetzes und nicht, indem man sich rosinenpickend seine Partner sucht. Es geht darum, die Intention, dass es um die Repräsentanz islamischer Vielfalt geht, zu verwirklichen.

Vielleicht wäre ein Ansatzpunkt, wie man dieses Problem mit groß und klein, progressiv und fundamentalistisch usw. in den Griff kriegen könnte, dass man die Regelungen in § 132a Abs. 2 Satz 2 – „Sie sind nach ihrem Selbstverständnis landesweit tätig“ – und Satz 1 – „für die religiöse Identität ihrer Mitglieder ... wesentlich“ – insoweit materiell versteht, dass man sagt: Das pure Selbstverständnis, mit sieben Leuten einen Verein zu gründen und dann zu sagen, man sei wesentlich für die eigenen Mitglieder und damit irgendwie auch für das islamische Verständnis in NRW, reicht nicht aus.

So schwierig es ist und obwohl es zu neuen Ärgernissen führt, könnte man sich erst einmal der islamischen Vielfalt stellen, wie sie jetzt ist. Denn das Ungünstigste, was passieren könnte, wäre, wenn es sozusagen zu staatlich intendierten Nachgründungen käme; wenn man sich also sozusagen selbst islamische Organisationen schaffen würde, mit denen man es ideal machen könnte. Das ist nicht der Sinn der Sache.

Viel mehr habe ich auch nicht auf der Hand. Ich würde aber erst einmal das, was Volker Beck sagt, unterstützen: Nordrhein-Westfalen hat eine gewisse Tradition, dieses Problem progressiv anzugehen. Wenn man es so versteht, dass das der nächste Schritt ist, dann kann man es auch so angehen. Bestimmte Begründungen im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens sind aber noch angezeigt.

Wir müssen immer darauf achten, dass möglichst viele muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Kinder gerne zur Schule schicken, weil sie sich dort auch als Muslime ernst genommen fühlen.

Sigrid Beer (GRÜNE): Wir haben 2011 darüber beraten, ab dem Schuljahr 2012/2013 islamischen Religionsunterricht einzuführen. Damals haben wir eine große verfassungsrechtlich ausgerichtete Anhörung dazu durchgeführt. Niemand der Anwesenden hatte damals das Gefühl, irgendjemandem „Gewalt anzutun“, sondern alle waren der Meinung, dass man nach vorne gehen und sich der grundgesetzlichen Regelung nach Art. 7 GG annähern sollte.

Angesichts des großen Bedarfs an Lehrkräften sowie der geringen Ausbildungskapazitäten in Nordrhein-Westfalen – glücklicherweise haben wir mit Paderborn nun einen zweiten Standort – wird es aber noch eine ganze Weile dauern, bis genügend Lehrkräfte für den eigenen Bedarf ausgebildet worden sind.

Wir sollten uns die Frage stellen, ob es nicht möglich ist, in einer Kooperation der Lehrstühle bundesweit Materialien und Schulbücher zu erstellen, sodass nicht jedes Land wieder von vorne anfängt, eigene zu produzieren. Wir wollen ja keine exterritorialen Materialien in unserem Unterricht haben – um das auch noch einmal ganz deutlich zu sagen. Wie kann man auch im Rahmen von Fortbildungen und mittels gemeinsamer Materialerstellung den Pool dessen, was durch die Schulaufsicht als Material vorgehalten wird, erweitern und den Lehrkräften damit Möglichkeiten eröffnen? Diese Frage richtet sich an Herrn Professor Ademi, Frau Professorin Spielhaus und Herrn Dr. Kiefer.

Prof. Dr. Çefli Ademi (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Islamische Theologie): Ich fürchte, auch dazu keine konkrete Antwort geben zu können. Auch das ist eine große Herausforderung, und auch hier befinden wir uns noch in einer Antastphase.

Lehrbücher inhaltlich zu gestalten, ist zunächst einmal den jeweiligen religiösen Vereinigungen vorbehalten. Wie einigt man sich aber angesichts der bestehenden Vielfalt auf eine ganz bestimmte Glaubenslehre? Hier sind – das muss man so deutlich sagen – Muslime in der Bringschuld. Ich will darauf aufmerksam machen, dass dies von einem großen Vertrauenstatbestand abhängig ist. Es geht nicht nur um Gesetzestexte, sondern das Thema ist auch geprägt von Emotionalität und emotionaler Bindung zu bestimmten Herkunftsländern. Ich sage das als jemand mit mazedonischen Wurzeln. Zwar spielt das eine sekundäre Rolle, allerdings gibt es nun einmal auch Emotionen.

Im Hinblick auf die Integrationspolitik haben wir eine Menge verschlafen. Das von heute auf morgen mithilfe solcher Gesetzesinitiativen wieder auszubügeln, ist schwierig. Diese Vertrauenstatbestände brauchen Zeit, und hier sind wir Muslime in der Bringschuld.

Prof. Dr. Riem Spielhaus (Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung): Frau Beer, Ihre Frage ist nicht einfach zu beantworten; denn der Bildungsmedienmarkt ist ein ökonomischer, freier Markt, der von Schulmedienvergägen geprägt wird. Es wäre prekär, wenn der Staat hier eingreifen würde.

Es gibt mehrere große Bildungsmedienvergägen, die sich in diesem Bereich engagieren, wie Klett und Cornelsen. Außerdem gibt es durchaus an islamischen Organisationen anhängende bzw. in deren Umfeld befindliche Vergägen, die eine Schulbuchreihe herausgebracht haben – zum Beispiel für Berlin. Diese Reihen befinden sich momentan im Wachstum. Für den Primärbereich gibt es bereits fünf oder sechs Serien, und mittlerweile entstehen auch welche für den Sekundarschulbereich, zum Beispiel die Reihe „Saphir“, die in Nordrhein-Westfalen zugelassen ist, in Niedersachsen aber beispielsweise nicht.

In Niedersachsen hat das Landesministerium zusätzlich zu den Curricula Bildungsmaterialien unter der Leitung der Netzwerkkoordinatoren für den islamischen Religionsunterricht erstellen lassen bzw. erstellt. Lehrkräfte waren also mitbeteiligt und haben unter der Ägide des Kultusministeriums Materialien erstellt.

Des Weiteren gibt es noch eine Reihe außerschulischer Akteure, die Bildungsmaterialien zum Beispiel über Onlineplattformen zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich zum Teil um Akteure im Präventionsbereich, zum Beispiel ufuq.de, wo verschiedenste Materialien zur Verfügung gestellt werden, die zwar nicht unbedingt theologisch ausgerichtet sind, sich aber mehr oder weniger in diesem Feld bewegen. Das Georg-Eckert-Institut, an dem ich arbeite, betreibt die Plattform „Zwischentöne“, die auch im theologischen Bereich Materialien veröffentlicht.

Auf diesen Feldern könnte man beispielsweise über außerschulische Akteure etwas bewegen und Impulse setzen, die dann möglicherweise auch von Bildungsmedienvergägen oder von Autorinnen und Autoren aufgegriffen werden könnten. Die Veröffentlichungen dieses freien Marktes kommen übrigens von den Lehrstühlen der verschiedenen islamischen-theologischen Zentren. Mindestens eine Reihe ist hier in Münster entstanden, zwei oder drei Reihen – wenn ich mich richtig erinnere – kommen aus Osnabrück, und Harry Harun Behr aus Frankfurt ist beispielsweise an der Saphir-Reihe beteiligt. Die verschiedenen islamisch-theologischen Zentren sind also an der Erstellung von Bildungsmedien beteiligt.

Dr. Michael Kiefer (Agentur für partizipative Integration): Die Tatsache, dass es in Gänze betrachtet zu wenige Publikationen gibt, hängt natürlich auch damit zusammen, dass die islamische Religionspädagogik eine sehr junge Wissenschaft ist – nicht nur in Deutschland, sondern auch überhaupt. Wir dürfen nicht einfach nach Tunesien oder Ägypten schauen und Inhalte von dort übernehmen; denn das Verständnis von Vermittlung ist dort eher katechetischer Natur und mit unseren modernen religionspädagogischen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen. Es ist also ein enormer Entwicklungsbedarf zu konstatieren.

Ein Blick in die Schulbücher zeigt, dass bei der christlichen Religionspädagogik abgesehen worden ist. Das Ganze ist doch sehr stark geprägt von einer Korrelations- oder Verschränkungsdidaktik/-pädagogik, wie sie die katholischen Kirchen ab Mitte der 70er-Jahre entwickelt haben. Das ist nur noch wenig als „islamisch“ zu bezeichnen.

Wir müssen uns darauf einstellen, dass es mit der Entwicklung noch ein paar Jahre dauert. Das geht nicht so schnell. Wir haben vielversprechenden Nachwuchs ausgebildet – zum Teil auch schon in Paderborn –, junge Menschen und Doktoranden, die sich mit den Themen auskennen und versuchen, Koran, Hadith oder Sunna unter neuen pädagogischen Perspektiven zu erschließen. Aber bis dies von der Wissenschaft in die Schulbücher gelangt, dauert es noch Jahre. Man kann dahin gehend nur um Geduld bitten. Wir werden nicht in fünf Jahren dort angekommen sein, wo der evangelische und der katholische Religionsunterricht mit ihren qualitativen Standards heute stehen. Das ist nicht möglich.

Vorsitzende Kirstin Korte: Es gibt noch eine Nachfrage seitens Sigrid Beer. Ich möchte herzlich darum bitten, den Blick vor allem noch einmal auf den Gesetzentwurf zu richten. Wir diskutieren gerade über Themen, die deutlich am Rande des Gesetzentwurfs angesiedelt sind.

Sigrid Beer (GRÜNE): Beim Ausbau der Kapazitäten der Lehrstühle sollten wir mitbedenken, dass es nicht nur um die Ausbildung der jungen Menschen geht, sondern dass auch die Entwicklung von Materialien stärker in den Vordergrund rücken sollte. Wir müssen auch an den in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Modellprojekten zu einem konfessionell-kooperativen Unterricht – das Erzbistum Paderborn entwickelt einen katholisch-islamischen Religionsunterricht – noch weiter arbeiten. In gleicher Weise wird auch in Hamburg gerade die Perspektive erweitert. – Das war nur eine Anmerkung meinerseits, warum das Thema für mich zu der Diskussion dazugehört.

Vorsitzende Kirstin Korte: Ich schau noch einmal in die Runde der Kollegen und sehe keine weiteren Fragen. – Verehrte Damen und Herren Sachverständige, haben Sie noch ein Anliegen, das Sie uns noch mit auf den Weg geben wollen? Ich bitte darum, solch ein kurzes Abschlussstatement auf maximal 3 Minuten zu beschränken, wie wir es im Vorfeld der Veranstaltung festgelegt haben.

Schwester Hatune Dogan: Ich bin nicht als Vertreterin der Kirche hierhin gekommen, sondern als Schwester Hatune. Ich habe Pädagogik studiert, und ich bin im Orient geboren. Wenn ich auf meine Geschichte schaue und darauf, was mit den orientalischen Christen passiert, dann sage ich: Das, was ich erlebt habe, möchte ich hier nicht erleben.

Wer soll den Unterricht später kontrollieren? Ich habe unterrichtet und weiß, dass mich als Lehrerin im Unterricht niemand kontrollieren kann.

Wie kann man einen Inhalt erschaffen, ohne über Literatur aus derjenigen Religion bzw. Ideologie zu verfügen? Ich nenne diesen Fachbereich des Islam nicht Religion, sondern Ideologie; denn alle vier Bücher des Islam sind fanatisch-ideologisch gegen Andersgläubige gerichtet. Ich weiß nicht, wie man Material entwickeln kann. Wenn der Inhalt sich nach den Büchern richtet, dann sollte man es bitte verbieten. Wenn nicht, dann ist es in Ordnung.

Die Vermittlung kann niemand kontrollieren. Warum gehen die nicht zum Bereich „Ethik“?

Ferdinand Claasen (Katholisches Büro NRW, Kommissariat der Bischöfe in NRW): Ich möchte gerne anknüpfen an die Bemerkungen zu den Herausforderungen, vor denen die Lehrpersonen im Fach „islamischer Religionsunterricht“ im Moment stehen. Wie die heutige Aussprache gezeigt hat, stehen wir nicht nur vor der Herausforderung einer quantitativen Entwicklung – immer mehr Kinder sollen islamischen Religionsunterricht wahrnehmen können –, sondern wir stehen auch vor der Herausforderung, dass Standards erreicht werden sollen, die im katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht schon lange erfüllt sind. Wir wünschen uns, dass dieses im Entstehen begriffene Fach sich weiterentwickeln kann.

Bei allem Respekt vor den Sorgen, die Schwester Dogan gerade formuliert hat – sie sind wohl Ergebnis ihrer Erfahrungen –: Wir haben diese Sorgen nicht. Der Unterricht steht unter staatlicher Schulaufsicht und wird in deutscher Sprache abgehalten. Es unterrichten Menschen, die an deutschen Universitäten ausgebildet werden. Wir wünschen uns, dass dies auch so weitergeht.

Volker Beck (Ruhr-Universität Bochum, Centrum für Religionswissenschaftliche Studien): Ich finde, dass man den Wortbeitrag von Frau Dogan nicht so stehen lassen darf. In jeder Religion wird der Glaube in der jeweiligen Zeit nur durch konkrete Gläubige als Geglaubtes geschichtsmächtig. Es ist eine fundamentalistische, islamistische Behauptung und auch eine Behauptung von Islamfeinden, dass der Islam zwangsläufig einen bestimmten Aggregatzustand hat und kein anderer denkbar ist bzw. praktiziert wird. Dies entspricht empirisch nicht der Situation, die wir bei den Muslimen hier im Land vorfinden.

Zu Ihren schrecklichen Erlebnissen gehört Ihnen all meine Empathie. Das darf aber nicht dazu führen, dass man diese Erfahrung auf vermeintliche Täter hier im Land überträgt, die es in dieser Form nicht gibt. Die meisten Muslime haben damit gedanklich nicht im Entferntesten etwas zu tun.

Gerade zur Wissensvermittlung in Abgrenzung zu den Rattenfängern – natürlich sind solche Leute in unserem Land unterwegs – ist die religiöse Bildung mithilfe des islamischen Religionsunterrichts so wichtig. Wer über seine Religion Bescheid weiß, wird nicht einfach durch ein YouTube-Video zum Terroristen ideologisiert. Wer aber nur mal ein paar Worte aufgeschnappt hat, mit denen er nichts verbindet, ist potenziell anfällig. Deshalb bedeutet der islamische Religionsunterricht eine Prävention, damit sich solche Strömungen und Gedankengänge bei uns nicht ausbreiten können.

Zum Gesetzentwurf nur in aller Kürze: Ich habe am Schluss in einem Fazit zusammengefasst, was ich Ihnen mit auf den Weg geben würde, was man an kleinen Retuschen machen kann.

Ein Punkt, den wir nicht so richtig erörtert haben, den ich aber gleichwohl wichtig finde, ist, dass das Land von den Verbänden die Kompetenz bekommt, die entsprechenden Unterlagen anzufordern, damit man auf bestimmte Probleme im Verlauf des Gesetzes – auch wenn man vielleicht einmal mit einem Falschen den Vertrag abgeschlossen hat und dann im Weiteren merkt, was das überhaupt für ein Strizzi ist – entsprechend informiert reagieren kann und sich bei dem, wie man als Verwaltung handelt, durch die Kenntnis, die man hat, verfassungs- und verwaltungsrechtlich immer auf sicherem Boden befindet.

Prof. Dr. Riem Spielhaus (Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung): Nur ganz kurz: Ich denke, die Zulassungsstellen der Bundesländer sind sehr wichtig, was zum Beispiel Bildungsmedien anbetrifft. Bisher habe ich da keine bedenklichen Stellen finden können. Insofern ist es nicht ganz ungeprüft, was im Unterricht passiert, entzieht sich aber der Kenntnis der meisten Menschen – außer der der Schülerinnen und Schüler, die darüber sprechen werden. Insofern passiert das schon in einem Umfeld, das nicht ganz unkontrolliert sein wird.

Ich habe noch zwei ganz kleine Punkte zum Gesetzentwurf:

Auf Seite 16 wird einmal von muslimischen Organisationen, sonst immer von islamischen Organisationen gesprochen, wie ich es für richtiger halte. Das ist ein klitzekleines Detail, das zu Unstimmigkeiten oder Ratlosigkeit führen könnte. Hier würde ich für Konsistenz plädieren.

Zum andern müsste die Frage geklärt werden: Was geschieht, wenn Partnerinnen und Partner, die in der Kommission mitarbeiten sollen, sagen, sie wollen nicht mit anderen zusammenarbeiten, weil sie sich nicht als Teil desselben Religionsverständnisses oder desselben Bekenntnisses verstehen. Das ist schon eine Frage, die man noch mal im Vorfeld bzw. im Gesetz selbst klarstellen müsste.

Prof. Dr. Jan Felix Engelhardt (Goethe-Universität Frankfurt/Main, Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft [AIWG]): Der Punkt ist ein bisschen theoretischer; aber ich mache ihn ganz kurz. Ich schließe mich Herrn Beck an. Ein freier Religionsunterricht ist ein guter Religionsunterricht. Insofern trägt Religionsunterricht auch etwas zur Integration bei. Ich appelliere an die Politik, Religionsunterricht nicht als Präventionsunterricht oder Integrationsunterricht misszuverstehen. Religionsunterricht ist ein Unterricht für Schülerinnen und Schüler eines bestimmten Bekenntnisses. Wir sollten nicht versuchen, darüber andere Dinge zu lösen.

Natürlich gibt es ein Domestizierungsinteresse des Staates gegenüber allen Religionen. Dieser Begriff stammt nicht aus dem Kontext des islamischen Religionsunterrichts, sondern er ist von einem evangelischen Theologen ins Spiel gebracht worden.

Ausschuss für Schule und Bildung (45.)

28.05.2019

Hauptausschuss (31.)

mr-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es gibt also ein Domestizierungsinteresse des Staates gegenüber Religion. So begründet sich auch der Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Aber begehen Sie bitte nicht den Fehler, den islamischen Religionsunterricht als eine Art Prävention, als eine Art Integration aufzufassen! Vielmehr gilt es, ein verfassungsrechtliches Grundrecht von Schülerinnen und Schüler zu wahren. Bei folgenden Fragen muss es konkret werden: Welche Organisationen werden anerkannt? Welche Kriterien gibt es für die Anerkennung von Organisationen? Wo muss sich der Staat äquidistant zu allen Bekenntnissen des Islams verhalten?

Vorsitzende Kirstin Korte: Ich habe noch die Wortmeldung von Frau Dr. Weber gesehen, die ich selbstverständlich auch annehme. – Ansonsten hätte ich persönlich jetzt gesagt: ein wunderbares Schlusswort.

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW): Ich wollte gerne noch mal betonen, dass es auch um eine Ausprägung von Art. 4 Grundgesetz und deswegen auch um Staatsferne geht. Das ist einer der Pluspunkte, die wir diesem neuen Modell – im Vergleich zu dem alten Modell –, wenn es noch verändert wird, unterstellen; darüber freuen wir uns.

Vorsitzende Kirstin Korte: Meine Damen und Herren Sachverständige, wir Abgeordnete möchten uns ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Sie haben uns sehr viel mit auf den Weg gegeben. Ich bin mir sicher, dass wir das gut verarbeiten werden. Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Anwesenheit.

Ebenso möchte ich mich noch einmal beim Sitzungsdokumentarischen Dienst bedanken, der zugesagt hat, uns das Protokoll noch in dieser Woche zur Verfügung zu stellen. Damit hätten wir die Möglichkeit, in dem mitberatenden Integrationsausschuss am 5. Juni 2019 und in dem ebenfalls mitberatenden Hauptausschuss in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 zu diskutieren und unser Votum abzugeben. Die Auswertung der Anhörung sowie die Abstimmung zu den Gesetzentwürfen würden wir für den 19. Juni 2019 im Ausschuss für Schule und Bildung planen. Damit wäre die Möglichkeit eröffnet, die zweite Lesung der Gesetzentwürfe schon in den Plenarsitzungen am 26./27. Juni 2019 zu absolvieren.

Ich bedanke mich noch mal für die vielen Informationen. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg. Vielen Dank bis zu unserem nächsten Wiedersehen.

gez. Kirstin Korte
Vorsitzende

2 Anlagen

29.05.2019/29.05.2019

73

Stand: 28.05.2019

Anhörung von SachverständigenSitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
und des Hauptausschusses**"Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach
(14. Schulrechtsänderungsgesetz)"**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5618
in Verbindung mit**„Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach
(14. Schulrechtsänderungsgesetz)"**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638

am Dienstag, dem 28. Mai 2019
15.00 Uhr, Plenarsaal**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Volker Beck Centrum für Religionswissenschaftliche Studien Ruhr-Universität Bochum Bochum	Volker Beck	17/1536
Professor Dr. Çefli Ademi Zentrum für Islamische Theologie Münster Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Çefli Ademi	nein
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	Dr. Hedda Weber	17/1533
Dr. Antonius Hamers Katholisches Büro NRW (Kommissariat der Bischöfe in NRW) Düsseldorf	Ferdinand Claasen	

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Schwester Hatune Dogan Warburg	Sr. Hatune Dogan P. Gabriel Aktürk	17/1506
Hanim Ezder Kommissarische Vorsitzende des Beirats für den islamischen Religionsunterricht in NRW Muslimisches Familienbildungswerk Köln Köln	Ulrich Leikefeld	17/1515
Professor Dr. Hacı-Halil Uslucan Stiftung Zentrum für Türkeistudien und In- tegrationsforschung Essen	Prof. Dr. Hacı-Halil Uslucan	avisiert
Professor Dr. Ansgar Hense Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands Bonn	Prof. Dr. Ansgar Hense	17/1534
Dr. Michael Kiefer Agentur für partizipative Integration Düsseldorf	Dr. Michael Kiefer	nein
Professor Dr. Riem Spielhaus Georg-Eckert-Institut / Leibniz-Institut für internationale Schulbuch- forschung Braunschweig	Prof. Riem Spielhaus	nein
Dr. Raida Chbib Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) Goethe-Universität Frankfurt/Main Frankfurt/Main	Dr. Jan Felix Engelhardt	17/1543

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Hinnerk Wißmann	17/1547

ABSAGEN VON EINGELADENEN EXPERTEN	
Professor Heinrich de Wall Hans-Liermann-Institut für Kirchenrecht, Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen	nein
Professor Dr. Christian Hillgruber Institut für Kirchenrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bonn	nein
Professor Dr. Wolfgang Bock Fachbereich Rechtswissenschaft, Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen	nein
Axel Joachim Bähren Nettetal	nein
Professor Dr. Fabian Wittreck Institut für Öffentliches Recht und Politik, Rechtswissenschaftliche Fakultät Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	nein

KEINE RÜCKMELDUNG VON EINGELADENEN EXPERTEN

Professor Dr. Armina Omerika
Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam, FB 09 - Sprach- und Kulturwissenschaften,
Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main

Professor Dr. Bassam Tibi
Institut für Politikwissenschaft, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen

Stand: 28.05.2019

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
und des Hauptausschusses

**„Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach
(14. Schulrechtsänderungsgesetz)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5618
in Verbindung mit

**„Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach
(14. Schulrechtsänderungsgesetz)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638

zum Dienstag, dem 28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahmen

erbeten von	Stellungnahme
Anja Weber Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, Düsseldorf	17/1540
Dorothea Schäfer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	
Roland Staude Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,	17/1423
Stefan Behlau Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	17/1512
Hilmar von Zedlitz-Neukirch Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen NW e.V., Düsseldorf	17/1511
Ulrich Bösl Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband NRW, Duisburg	17/1510
Roswitha Fischer Verein kath. Deutscher Lehrerinnen e.V., Landesverband NRW, Essen	
LandesschülerInnenvertretung NRW, Düsseldorf	17/1505

erbeten von	Stellungnahme
Anke Staar Landeselternkonferenz NRW, Dortmund	17/1514
Andrea Heck Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V., Recklinghausen	17/1530
Erol Celik Elternnetzwerk NRW, Integration miteinander e.V., Düsseldorf	17/1518
Andrea Honecker Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn	17/1519
Behrend Heeren Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund	17/1537
Jutta Löchner Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V., Düsseldorf	17/1529
Dipl.-Kfm. Andreas Oehme Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf	17/1528
Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) Landesverband NRW Köln	17/1523 vgl. 17/1521, 17/1522 und 17/1525 <small>(in Abstimmung mit IRM, DITIB, VIKZ, Zentralrat der Ma-rokkaner und Uni-on der Islamisch-Albanischen Zentren)</small>
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (IRM) Köln	17/1522 vgl. 17/1521, 17/1523 und 17/1525 <small>(in Abstimmung mit ZRM, DITIB, VIKZ, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zentren)</small>

erbeten von	Stellungnahme
Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) Landesverband NRW Köln	17/1525 vgl. 17/1521, 17/1522 und 17/1523 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, VIKZ, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zentren)
Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) Köln	17/1521 vgl. 17/1522, 17/1523 und 17/1525 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zentren)
Verband muslimischer Lehrkräfte (VmL) Krefeld	17/1532
Verband der Islamlehrer/-innen (VdL) Hamm	17/1531
Liberal-Islamischer Bund (LIB) Hamburg	17/1513
Muslimische Gemeinschaft NRW Münster	17/1552
Alhambra Gesellschaft Köln	17/1526

erbeten von	Stellungnahme
Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e.V. Wiesbaden	<p>vgl. 17/1525 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, VIKZ, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zentren)</p> <p>vgl. 17/1539 und 17/1550 (in Abstimmung mit dem Bündnis Marokkanische Gemeinde Landesverband NRW)</p>
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) Berlin	17/1520
Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland Landesverband NRW Düsseldorf	<p>17/1541 vgl. 17/1523 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, VIKZ und Zentralrat der Marokkaner)</p>
Zentrum für Islamische Frauenforschung und -förderung (ZIF) Köln	avisiert
Bündnis Marokkanische Gemeinde Landesverband NRW Köln	<p>17/1539 17/1550 (beide Stellungnahmen in Abstimmung mit der Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat)</p> <p>vgl. 17/1523 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, VIKZ und Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland)</p>
Muslimisches Jugendwerk Köln	17/1516
Aktionsbündnis muslimischer Frauen Wesseling	17/1527

WEITERE STELLUNGNAHMEN

Säkulares NetzWerk NRW Köln	17/1493
Humanistischer Verband Deutschlands Dortmund	17/1548

ABSAGEN VON

Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	nein
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	nein
Christian Heine-Göttelmann Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Düsseldorf	nein
Sabine Mistler Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	nein
Brigitte Balbach LEHRER NRW, Verband für den Sekundarbereich, Düsseldorf	nein
Michael Suermann Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e.V., Düsseldorf	nein
Dr. Maria Pohl Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e.V., Münster	nein

ABSAGEN VON	
Petra Witt Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V., Düsseldorf	nein
Rüdiger Käuser Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung, Siegen-Weidenau	nein
Martin Sina Rheinische Direktorenvereinigung, Brauweiler	nein
Dr. Mario Vallana Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, Siegen	nein
Harald Willert Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	nein
Ralf Radke Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V, Dortmund	nein
Jochen-Peter Wirths Landesverband Sprache (LVS) e.V., Verband zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf Sprache!, Wuppertal	nein
Martin Schulte Bildungspolitischer Landesverband der in NRW aktiven Regionalvereine der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Köln	nein

ABSAGEN VON	
Carsten Beeker Weiterbildungskollegs in NRW/Kollegschulen, c/o Ottilie Schoenewald-Berufskolleg der Stadt Bochum, Bochum	nein
Michael Wlochal Weiterbildungskollegs in NRW/Abendgymnasien, c/o Bergisches Kolleg der Stadt Wuppertal, Wuppertal	
Udo Schulze-Bramey Weiterbildungskollegs in NRW/Abendrealschulen, c/o Ottilie-Schoenewald-Weiterbildungskolleg, Bochum	
Dr. iur. Luitwin Mallmann unternehmer nrw, Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	nein
Dr. Ralf Mittelstädt IHK NRW, Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	nein
Gabriele Pappai Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	nein

KEINE RÜCKMELDUNG DURCH	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Stefan Adam Arbeitskreis Freikirchliche Politikberatung NRW, c/o Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in NRW, Wuppertal	
Andreas Bartsch Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband, Düsseldorf	

KEINE RÜCKMELDUNG DURCH

Wilfried Bialik
Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in NRW, Dortmund

Aysun Aydemir
Föderation Türkischer Elternvereine in NRW e.V., Dortmund

Regina Hahmeier
Landeselternschaft Grundschulen NRW e.V., Bochum

Johannes Papst
Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V., Würselen

Brigitte Piepenbreier
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V., NRW-Elternverband Sonderschulen, Münster

Ulrike Kramer
LERNEN FÖRDERN, Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V., Siegburg

Bernd Kochanek
LAG Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen, NRW e.V., Dortmund

Dieter Heinrich
Progressiver Eltern- und Erziehverband NW e.V., Gelsenkirchen

Ahmadiyya Muslim Jammāt (AMJ)
Frankfurt/Main

Kreis der Düsseldorfer Muslime
Düsseldorf